

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Total- revision

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	4
2. Ausgangslage.....	5
2.1 Vorgeschichte	5
2.2 Ist-Zustand	5
2.3 Perspektiven	6
2.4 Strategische Vorgaben.....	7
2.5 Rechtslage	7
3. Handlungsbedarf.....	8
3.1 Sachverhalt	8
3.2 Mängel der geltenden Lösung	8
4. Umsetzung.....	8
4.1 Vorteile der Neuregelung gegenüber Alternativen	8
4.2 Zentrale Punkte.....	9
4.3 Präzisierung in Verordnungen	9
4.4 Allgemeine Feststellungen zum Vollzug	10
4.5 Bezug zu anderen Aufgaben.....	11
4.6 Vergleich mit anderen Kantonen	11
4.7 Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen.....	12
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	13
6. Ergebnisse der Vernehmlassung	13
7. Erläuterungen zu § 51 der Kantonsverfassung.....	14
8. Erläuterungen zu einzelnen Normen des Landwirtschaftsgesetzes.....	15
8.1 Allgemeines	15
8.2 Bildung und Beratung.....	15
8.3 Strukturverbesserungen	17
8.4 Produktion, Absatz und Innovation	26
8.5 Natürliche Ressourcen	29
8.6 Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht.....	33
8.7 Soziale Begleitmassnahmen	34
8.8 Vollzug und Organisation	35
8.9 Rechtsschutz.....	38
8.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen	41

9. Wegfall bisheriger Bestimmungen.....	42
10. Nicht ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommene Bestimmungen	44
11. Auswirkungen	44
11.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	44
11.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	45
11.3 Auswirkungen auf die Umwelt	46
11.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	46
11.5 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	46
11.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	47
12. Weiteres Vorgehen.....	47
A n t r a g :	47

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Teilrevision der Kantonsverfassung (KV) sowie die Totalrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Im Spätsommer 2007 hat der Grosse Rat den Planungsbericht landwirtschaftAARGAU mit den Zielen und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik (AP) verabschiedet. In enger Anlehnung an die Agrarpolitik des Bundes soll in Zukunft eine verstärkte wirtschaftliche Eigenständigkeit der aargauischen Landwirtschaft angestrebt werden. Um im internationalen Umfeld bestehen zu können, muss die Landwirtschaft analog zur gesamten Nahrungsmittelkette ihre Konkurrenzfähigkeit stärken. Von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung bleiben aber auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft, die im Auftrag der Gesellschaft zu erbringen und deshalb auch gezielt von der öffentlichen Hand abzugelten sind.

Das geltende Landwirtschaftsgesetz von 1980 sowie in der Folge auch dessen Ausführungsbestimmungen sollen nunmehr den im Planungsbericht aufgezeigten veränderten wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Ziel ist es, mit einer neuen Gesetzgebung einen wichtigen Beitrag zu einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden Aargauer Landwirtschaft, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und damit zur kantonalen Wohlfahrtssteigerung zu leisten. Auch wenn verschiedene bewährte Normen des alten Gesetzes nach wie vor ihre Gültigkeit haben, ist aus gesetzestechnischen und redaktionellen Gründen eine Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes notwendig. Einer Überprüfung und Anpassung bedarf zudem der Verfassungsartikel zur Land- und Forstwirtschaft.

Materiell im Zentrum der Revision stehen die Bereiche Bildung und Beratung, Starthilfe für das Regionalmarketing, Schutz der natürlichen Ressourcen sowie insbesondere die Strukturverbesserungen, bei deren Lancierung der Kanton eine aktivere Rolle übernehmen soll. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen sollen aber auch schlankere Verfahrensabläufe erreicht, die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden genau umschrieben sowie eindeutige Zuständigkeiten gesetzlich verankert werden.

2. Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

Im Auftrag des Regierungsrats und gestützt auf drei parlamentarische Vorstösse hat das Departement Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft) den Planungsbericht landwirtschaftAARGAU erarbeitet. Gemäss § 12 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Abgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 (SAR 612.100) hat der Planungsbericht eine Leitfunktion und dient als politische Grundlage für die Unterstützung und Förderung der aargauischen Landwirtschaft in den kommenden Jahren. Der Grosse Rat hat den Bericht nach vorgängiger Diskussion in der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) am 21. August 2007 beraten sowie die darin festgelegten Ziele und Strategien für die zukünftige Agrarpolitik (AP) genehmigt.

Zur Konkretisierung der im Planungsbericht dargelegten Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten hat das Departement Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft) in der Folge das Normkonzept für eine kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung erarbeitet. Durch die genaue Umschreibung, insbesondere jener Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten, die im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung eine Neuausrichtung enthalten, wurden die Grundlagen für die Neufassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung geschaffen. Der Regierungsrat hat das Normkonzept am 2. Juli 2008 genehmigt mit dem Vorbehalt, dass die Umsetzung zwingend ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu erfolgen hat.

2.2 Ist-Zustand

Der Ist-Zustand der aargauischen Landwirtschaft wird im 2. Kapitel des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU beschrieben. Im Weiteren finden sich auf der Website der Abteilung Landwirtschaft (www.ag.ch/landwirtschaft/de/pub/grundlagen/statistiken.phb) ausgewählte Daten zu landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsgrössen, zur Bodennutzung und Nutztierbeständen, zur Entwicklung der Ökologie in der Landwirtschaft sowie zu Direktzahlungen und Beiträgen.

Ein wesentliches Merkmal der aargauischen Landwirtschaft ist ihre Vielseitigkeit. Es werden Acker- und Futterbau, Viehhaltung, Obst- und Weinbau sowie zahlreiche Nischenproduktionen betrieben. Damit wurde im Jahr 2007 ein Markterlös von rund 627 Millionen Franken erzielt. Dieser Erlös resultierte aus der pflanzlichen und der tierischen Produktion sowie aus marktgängigen Dienstleistungen wie Freizeitangebote, soziale Betreuungsleistungen oder Pferdepensionen. Darin nicht erfasst sind die nur schwer monetarisierbaren gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bereich der Landschaftspflege, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversität sowie der dezentralen Besiedlung.

Nach Abzug aller Vorleistungen (Futtermittel, Saatgut, Maschinen, Betriebsstoffe und andere) verblieb 2007 in der Landwirtschaft eine Wertschöpfung von gut 240 Millionen Franken. Werden auch die übrigen Aufwendungen (Pachtzinsen, Arbeitnehmerentgelte und andere) abgezogen sowie die Direktzahlungen und Beiträge hinzugezählt, ergibt sich für das Jahr 2007 ein Netto-Unternehmergewinn von 147 Millionen Franken. Bei den noch gut 3'000 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Aargau resultierte daraus ein

durchschnittliches Unternehmereinkommen von knapp Fr. 50'000.–. Dahinter verbergen sich indessen grosse Einkommensunterschiede.

2.3 Perspektiven

In den kommenden Jahren ist von einer weiteren Öffnung der landwirtschaftlichen Binnenmärkte namentlich gegenüber der EU auszugehen. Dadurch wird der Preisdruck auf die schweizerischen Produzenten sowie auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen weiter zunehmen. Zurzeit liegen die Verkaufspreise für Obst und Gemüse in der EU auf Erzeuger- und Grosshandelsstufe im Mittel zwischen 30–50 % tiefer als in der Schweiz. Diese Produkte sind in der Schweiz nach wie vor wirksam durch Zölle und Importkontingente geschützt. Bei einem Agrarfreihandelsabkommen mit der EU und/oder auf Druck der WTO müssten im Agrar- und Lebensmittelsektor die Zölle aber weitgehend abgeschafft und die bestehenden Mengenbeschränkungen aufgehoben werden. Bei Obst und Gemüse müssten in der Folge zahlreiche Betriebe ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder zumindest aus der Produktion aussteigen; der Schweizerische Obstverband spricht von 35–50 % aller inländischen Betriebe.

Bei homogenen Produkten wie Getreide, Zucker und auch anderen Rohstoffen für die Verarbeitung – die weitgehend den Charakter von "Commodities" haben – muss die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber ausländischen Produzenten erhebliche Kostennachteile in Kauf nehmen (zum Beispiel Arbeitskosten). Die Unterschiede in der Qualität dieser Produkte sind verhältnismässig gering, sodass der Preis bei der Kaufentscheidung in aller Regel die wichtigste Rolle spielt. Es kann deshalb auch nicht mit Exporterfolgen gerechnet werden, wie dies bei Verarbeitungsprodukten wie etwa Käse möglich ist. Erschwerend für Schweizer Produkte erweist sich zudem, dass die entsprechenden Branchen in der EU in den Genuss von hohen, regional- und wachstumspolitisch motivierten Investitionshilfen gelangen, wenn es sich um Produzentengemeinschaften oder um Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe handelt. Namentlich der Bund wird deshalb gefordert sein, wirksame Gegenmassnahmen zu ergreifen, damit den inländischen Produzenten sowie den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben zumindest gleich lange Wettbewerbsspiessie garantiert werden können.

In weitgehend liberalisierten Märkten liegen die Zukunftschancen der aargauischen Landwirtschaft in erster Linie in der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel als Rohstoffe für Verarbeitung und Handel einerseits sowie für die betriebseigene Veredlung und den Direktabsatz andererseits. Im Vordergrund stehen dabei die wertschöpfungsstärkeren Sektoren wie Milchprodukte, Fleischwaren und Spezialkulturen. Es müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um den Mehrwert der eigenen Erzeugnisse herauszustreichen. Denn in erster Linie Produkte mit Mehrwert – sei es durch Geschmack, Frische oder Gesundheit (schadstofffrei) – haben im Export reelle Chancen. Im Hinblick auf die quantitative Ernährungssicherheit muss daneben aber auch die Grundversorgung der einheimischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln sichergestellt werden. Von der Landwirtschaft wird im Weiteren als Gegenleistung zu den Direktzahlungen die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben wie die Pflege der Kulturlandschaft, der ökologische Ausgleich oder die Bereitstellung von Erholungsräumen erwartet.

Die Landwirtschaft ist somit einem ständigen Veränderungs- und Strukturanpassungsdruck ausgesetzt. Ziel der Agrarpolitik muss sein, dass sich diese Strukturen möglichst autonom den verschiedenen Umfeldentwicklungen anpassen. Der Staat setzt die Rahmenbedingungen und steuert die Landwirtschaft allenfalls über finanzielle Anreize. Vor diesem Hintergrund wird sich der Strukturwandel auch in der Aargauer Landwirtschaft in den kommenden Jahren unaufhaltsam fortsetzen. Es ist mit einem jährlichen Rückgang der Betriebszahlen von rund 2,5 % zu rechnen, was etwa 80–100 Betriebseinheiten entspricht. Bei diesem Szenario könnte der Strukturwandel im Wesentlichen über den Generationenwechsel in einem weitgehend sozialverträglichen Rahmen erfolgen.

2.4 Strategische Vorgaben

Strategische Grundlagen für die Neuausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die damit verbundene Anpassung der Landwirtschaftsgesetzgebung sind der vom Grossen Rat genehmigte Planungsbericht landwirtschaftAARGAU sowie das vom Regierungsrat gutgeheissene bereinigte Normkonzept für ein kantonales Landwirtschaftsgesetz. Bericht und Konzept tragen dem regierungsrätlichen Entwicklungsleitbild sowie der Wachstumsinitiative für den Kanton Aargau vom Juni 2005 Rechnung.

Das Entwicklungsleitbild umfasst wie der Planungsbericht landwirtschaftAARGAU einen Zeitraum von zehn Jahren und zieht die verschiedenen Sektorentwicklungen in Betracht. In diesem Sinne soll die zukünftige kantonale Agrarpolitik entscheidend zur eigenwirtschaftlichen Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe und der ländlichen Regionen sowie zur Aufwertung des Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraums Aargau beitragen. Soweit möglich orientieren sich die agrarpolitischen Ziele an liberalen Grundsätzen. Im Bereich der Rechtsetzung werden die Normen deshalb weitgehend nach marktwirtschaftlichen Kriterien gestaltet. Dabei ist indes- sen zu beachten, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft systembe- dingt nicht auf den freien Märkten abgegolten werden können.

Als weitere wichtige Zielsetzung der kantonalen Politik und somit auch als strategische Vor- gabe für die zukünftige kantonale Agrarpolitik zu erwähnen ist die angestrebte nachhaltige Entwicklung, welche die wirtschaftlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Ansprü- che gleichwertig beachtet. Sie ist langfristig und weiträumig ausgelegt und berücksichtigt die Bedürfnisse von zukünftigen Generationen sowie von benachbarten oder entfernten Regio- nen (vgl. dazu Kurzbericht "Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" vom 1. März 2005).

2.5 Rechtslage

Auf Stufe Kanton stützt sich das Landwirtschaftsrecht auf die Verfassung des Kantons Aar- gau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000). Der Verfassungsauftrag gemäss § 51 lautet zu Zif- fer 10 "Wirtschaftsordnung" und Litera b "Land- und Forstwirtschaft" wie folgt:

"Der Kanton ordnet durch Gesetz:

- a. die Förderung einer leistungsfähigen, eigenständigen und umweltgerecht produzierenden Land- wirtschaft,
- b. die Förderung einer möglichst breiten Eigentumsstreuung zu Gunsten von Selbstbewirtschaftern,
- c. die Erhaltung und Förderung der Familienbetriebe sowohl als Vollerwerbs- sowie als Kleinbetriebe,
- d. die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder,
- e. die Förderung der Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage."

Daneben bestimmen das durch die Agrarpolitik des Bundes geprägte Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 11. November 1980 (LwG; SAR 910.100) sowie die zahlreichen Ausführungsbestimmungen dazu im Wesentlichen die Landwirtschaftspolitik im Kanton Aargau.

3. Handlungsbedarf

3.1 Sachverhalt

Die kantonale Agrarpolitik stützt sich nach wie vor auf das vom Grossen Rat am 25. Mai 1993 genehmigte Leitbild 1992 für eine aargauische Landwirtschaft. Seither hat sowohl in der Landwirtschaft selbst als auch in der Agrarpolitik des Bundes sowie im aussenwirtschaftlichen Umfeld ein tiefgreifender Wandel stattgefunden. Der Regierungsrat erachtete deshalb eine aktuelle Standortbestimmung und Überprüfung der kantonalen Agrarpolitik in Form des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU sowie in der Folge eine Änderung von § 51 der Kantonsverfassung und eine Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes als notwendig. Eine entsprechende Motion vom 24. Februar 2004 und zwei Postulate aus dem Jahr 2000 sowie Bericht und Antrag des Departements Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft) stärkten den Regierungsrat in seinem Entscheid.

3.2 Mängel der geltenden Lösung

Die heutige kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung wird den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Der sowohl aufgrund interner als auch externer Faktoren erforderliche Paradigmenwechsel in der eidgenössischen Agrarpolitik – von der AP 2002 über die AP 2007 bis hin zur AP 2011 – mit der Trennung der Preis- von der Einkommenspolitik sowie der Verwirklichung der ökologischen Anliegen durch ökonomische Anreize löste in der Landwirtschaft nach wie vor anhaltende Restrukturierungsprozesse und Liberalisierungsschritte aus, die noch einige Jahre andauern werden. In Zukunft wird die Hauptaufgabe der Agrarpolitik deshalb darin bestehen, einerseits die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Eigenständigkeit der Landwirtschaft im liberalisierten Marktumfeld zu schaffen und andererseits die von der Landwirtschaft im übergeordneten volkswirtschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen mangels Marktgängigkeit kostengerecht abzugelten. Die revidierte kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung muss diesen neuen Herausforderungen und Vorgaben angepasst werden.

4. Umsetzung

4.1 Vorteile der Neuregelung gegenüber Alternativen

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Alternativen zu einer Neuregelung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung vorhanden sind. Die Beibehaltung der bisherigen Normen erweist sich – wie erwähnt – als überholt und nicht mehr zeitgemäss. Ein Verzicht auf eine kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung dagegen würde nicht nur dem Bundesrecht widersprechen, missachtet würde dabei auch der geltende Verfassungsauftrag auf kantonalen Ebene. Angesichts der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen kann die Landwirtschaft des Kantons Aargau nicht in einen rechtslosen Raum gestellt werden. Eine Neurege-

lung im Sinne des vom Grossen Rat genehmigten Planungsberichts landwirtschaftAARGAU ist somit zweckmässig.

Das neue Landwirtschaftsrecht (Landwirtschaftsgesetz und Anchlusserlasse) erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine möglichst weitgehende Vereinfachung und Entschlackung. Kleinere Verordnungen werden nach Möglichkeit in einer allgemeinen Landwirtschaftsverordnung zusammengefasst. Die Ausrichtung der Normen erfolgt – wenn immer möglich – nach liberalen Grundsätzen und marktwirtschaftlichen Erkenntnissen.

4.2 Zentrale Punkte

Folgende vier Schwerpunkte standen bei der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes im Vordergrund:

1. Innovationsförderung und Wissenstransfer mit einer optimalen Nutzung der Synergien in den Bereichen landwirtschaftliche Berufsbildung sowie Dienstleistungen und Fachstellenvollzug. Im Hinblick darauf wird eine gemeinsame Verordnung mit Abstützung sowohl auf das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 442.200) als auch auf das neue Landwirtschaftsgesetz geschaffen.
2. Stärkung der Strukturverbesserungen und aktivere Rolle des Kantons in diesem Bereich sowie Vereinheitlichung der Landumlegungsverfahren im Meliorationswesen. Strukturverbesserungen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Optimierung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen. Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung erachtet der Regierungsrat eine aktivere Rolle des Kantons unterstützt durch die Gemeinden als notwendig. Durch die Aufhebung des Landumlegungsverfahrens nach Landwirtschaftsgesetz und dessen weitgehende Übernahme gemäss Baugesetz (BauG) wird das Verfahren vereinfacht und vereinheitlicht.
3. Überprüfung und teilweise Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Landwirtschaft (Gemeindeackerbaustellen, Pflanzenschutzdienste, Bekämpfung invasiver Organismen und andere).
4. Überprüfung und Anpassung des Rechtsmittelsystems im Landwirtschaftsrecht im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine erhöhte Transparenz.

Diese vier zentralen Punkte sind unbestritten und wurden vom Regierungsrat nach Beratung des Normkonzepts ohne Vorbehalte genehmigt. Auch eine vorgängig durchgeführte departementsübergreifende interne Anhörung brachte in diesen Punkten eine weitgehende Übereinstimmung. Über ihre genaue Ausgestaltung in den entsprechenden Normen gibt Kapitel 8 "Erläuterungen zu einzelnen Normen des neuen Landwirtschaftsgesetzes" Auskunft.

4.3 Präzisierung in Verordnungen

Das revidierte Landwirtschaftsgesetz wurde gegenüber dem noch geltenden Gesetz einfacher und transparenter gestaltet. Namentlich ist der im Landwirtschaftsgesetz vom 11. November 1980 insgesamt 20 Paragraphen umfassende Abschnitt B.II. zum Thema Strukturverbesserungen wesentlich gekürzt worden.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Verordnungen soll im Vergleich zur bisherigen Rechtsetzung ebenfalls möglichst gering gehalten werden. Zu prüfen ist deshalb die Erarbeitung einer allgemeinen Landwirtschaftsverordnung, in der die für den Bereich Landwirtschaft wesentli-

chen Ausführungsbestimmungen gemeinsam erfasst werden. Als Ausnahmen bleiben einzig inhaltlich umfassendere Verordnungen – wie etwa die Weinbau- oder die Strukturverbesserungsverordnung – in ihrer Eigenständigkeit erhalten.

4.4 Allgemeine Feststellungen zum Vollzug

Die Kantone verfügen in der Agrarpolitik nur über einen begrenzten Handlungsspielraum. Ihre wohl wichtigste Aufgabe besteht in der Umsetzung eines Grossteils der Bundesmassnahmen. Neben dem reinen Vollzug von Bundesaufgaben – zu erwähnen sind hier die Bereiche Direktzahlungen, Boden- und Pachtrecht – werden auch zahlreiche Verbundaufgaben zwischen Bund und Kanton wahrgenommen (unter anderem Strukturverbesserungen, ökologische Leistungen, nachhaltige Produktionsmethoden und tiergerechte Haltungsformen, Unterstützung von Vermarktung und bäuerlicher Selbsthilfe, Pflanzenschutz, Betriebshilfen). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau die Agrarpolitik des Bundes auch in Zukunft aktiv mitträgt.

Kontrollen

Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an strenge, vom Bund vorgegebene Auflagen gebunden. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sind die Kantone für die Kontrolle all dieser Anforderungen und Auflagen zuständig. Vollzieht ein Kanton das Bundesrecht nur mangelhaft, können ihm die Beiträge gemäss Art. 179 gekürzt oder sogar ganz verweigert werden. Es ist daher eine Kernaufgabe des Kantons, den Vollzug der Bundesmassnahmen im Sinne des Gesetzgebers sach- und termingerecht umzusetzen. Kontrollen sind dabei nicht in erster Linie eine Folge von Misstrauen, sie liegen vielmehr im Interesse der Landwirtschaft selbst. Nebst dem Attest für erbrachte tier- und umweltgerechte Leistungen dienen Kontrollen auch der Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Produkte, dem Gesundheitsschutz von Konsumenten und Tieren sowie der Transparenz und Glaubwürdigkeit gegenüber dem Markt und der Gesellschaft. Auf diese Weise kann das Vertrauen der Allgemeinheit gewonnen und die Gewissheit, dass die Agrarpolitik ziel- und gesetzeskonform umgesetzt wird, gestärkt werden.

Koordination der Kontrollen

Die Komplexität der staatlichen Programme in den Bereichen Landwirtschaft und Veterinärwesen verlangt nach einer möglichst weitgehenden Koordination der Kontrollen. Die kaum mehr überschaubare Vielzahl privater Labels ist dem staatlichen Einflussbereich indessen vollständig entzogen. Hinzu kommt, dass sich die privaten Labelgeber immer stärker gegeneinander abgrenzen wollen. Dies stellt eine grosse Herausforderung an die angestrebte Koordination der verschiedenen Kontrollen. Landwirtinnen und Landwirte müssen sich daher bei der Anmeldung zu einem Label oder zu einem Programm bewusst sein, zu welchen zusätzlichen Auflagen sie sich beim Vollzug verpflichten. Wohl nur durch eine verstärkte Eigenverantwortung kann längerfristig die Dichte von öffentlich-rechtlichen und insbesondere von privatrechtlichen Kontrollen reduziert werden.

4.5 Bezug zu anderen Aufgaben

Zahlreiche Faktoren wirtschaftlicher, politisch-rechtlicher, gesellschaftlicher, ökologischer und kultureller Natur prägen sowohl die aargauische Landwirtschaft als auch die kantonale Agrarpolitik. Darauf gründet denn auch die enge horizontale Vernetzung der kantonalen Agrarpolitik mit einer Vielzahl anderer Sachpolitiken wie etwa die Raumentwicklung, Umwelt, Natur, Gewässer, Lebensmittelsicherheit, Tierseuchen und Tierschutz. Im dritten Kapitel des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU wurde das für die Aargauer Landwirtschaft massgebende Umfeld und die wichtigsten Rahmenbedingungen detailliert umschrieben.

4.6 Vergleich mit anderen Kantonen

Neben dem Kanton Aargau haben auch die übrigen Schweizer Kantone die Notwendigkeit einer Anpassung ihres Landwirtschaftsrechts an die Stossrichtung der eidgenössischen Agrarpolitik sowie an die aktuellen Gegebenheiten erkannt. In den einzelnen Kantonen präsentiert sich diese Sachlage wie folgt:

Kanton	Stand Landwirtschaftsgesetz
Zürich	LS 910.1 Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979; in Kraft seit 1. Januar 1980; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Bern	BAG 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997; in Kraft seit 1. Januar 1998; letzte Teilrevision per 1. Januar 2007
Luzern	SRL 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995; in Kraft seit 1. Januar 1996; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Uri	VSR 60.1111 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000; in Kraft seit 1. Oktober 2000; letzte Teilrevision per 5. Oktober 2007
Schwyz	SRSZ 312.100 Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003; in Kraft seit 8. Februar 2004; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Obwalden	GDB 921.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008; in Kraft seit 1. März 2008
Nidwalden	GDB 821.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 24. Oktober 2001; in Kraft seit 1. Januar 2002; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Glarus	IX D/1/1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000; in Kraft seit 1. Oktober 2000; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Zug	BGS 921.1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft); in Kraft seit 1. Januar 2001; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Freiburg	ASF 910.1 Landwirtschaftsgesetz (LandwG) vom 3. Oktober 2006; in Kraft seit 1. März 2007; seither keine Teilrevision
Solothurn	BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994; in Kraft seit 1. Januar 1996; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Basel-Stadt	SG 911.200 Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechts vom 21. Dezember 2000; in Kraft seit 1. Januar 2001

Basel-Landschaft	GS 33.73 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998; in Kraft seit 1. Juli 1998; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Schaffhausen	SHR 910.100 Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999; in Kraft seit 1. Januar 2001; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Appenzell Ausserrhoden	BGS 920.1 Gesetz über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998; in Kraft seit 9. Juni 1998; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Appenzell Innerrhoden	BGS Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000; in Kraft nach Beschluss durch Landsgemeinde; letzte Teilrevision per 27. April 2008
St. Gallen	sGS 610.1 Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002; in Kraft seit 1. Oktober 2002; seither keine Teilrevisionen
Graubünden	BG 910.100 Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994; in Kraft seit 1. Januar 1995; letzte Teilrevision per 1. August 2007
Thurgau	RB 910.1 Landwirtschaftsgesetz vom 25. Oktober 2000; in Kraft seit 1. Mai 2001; letzte Teilrevision per 1. Januar 2008
Tessin	RL 8.1.1.1 Legge dell' agricoltura del 3. Dezember 2002; in Kraft seit 1. Januar 2003; letzte Teilrevision per 20. März 2007
Waadt	RS 910.11 Loi relative à la promotion de l'économie agricole vaudoise (LPEAV) du 13 novembre 1995; in Kraft seit 1. Januar 1996; aktueller Stand: 1. Dezember 2008
Wallis	SGS 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, GLER) vom 8. Februar 2007; in Kraft seit 1. Juli 2007; seither keine Teilrevisionen
Neuenburg	RS 910.1 Loi sur la promotion de l'agriculture du 23 juin 1997; in Kraft seit 1. Januar 1998; aktueller Stand: 1. September 2004
Genf	RSG M 2 05 Loi sur la promotion de l'agriculture (LPromAgr) du 21 octobre 2004; in Kraft seit 1. Januar 2005; aktueller Stand: 1. September 2008
Jura	RS 910.1 Loi sur le développement rural du 20 juin 2001; in Kraft seit 1. September 2001; letzte Teilrevision per 1. März 2005

4.7 Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Gleichzeitig mit der Genehmigung der Botschaft zur Revision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) durch den Grossen Rat kann die (04.31) Motion Andreas Villiger-Matter, Sins, betreffend die zukünftige kantonale Agrarpolitik und die Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2004 zur Abschreibung beantragt werden.

Mit dem vom Grossen Rat im Sommer 2007 genehmigten Planungsbericht landwirtschaft-AARGAU wurden Ziele und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik festgelegt. Als Teil einer Gesamtstrategie für eine nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau sollen die Ziele der eidgenössischen Agrarpolitik auf Stufe Kanton umgesetzt und unterstützt, gezielt eigene Schwerpunkte gesetzt sowie die Zielsetzungen anderer, für die Landwirtschaft wichtigen Sachpolitiken berücksichtigt werden. Die Überprüfung der kantonalen Agrarpolitik führte

in der Folge auch zu einer Änderung des aargauischen Landwirtschaftsgesetzes, womit die Anliegen des Motionärs vollumfänglich erfüllt werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Entwicklungsleitbild 2005–2015 des Kantons Aargau ist festgehalten, dass der Regierungsrat in Abstimmung mit anderen Sachpolitiken eine kantonale Agrarpolitik verfolgt, "die Chancen für die Entwicklung einer leistungsfähigen, eigenständigen und umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft" bietet.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) werden die für die Massnahmen der Agrarpolitik bewilligten Mittel im Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' ausgewiesen. Verschiedene Bestimmungen im neuen Landwirtschaftsgesetz lassen den finanziellen Umfang der Massnahmen offen, was bei der jeweiligen Budgetierung und bei der Finanzplanung zu beachten ist. Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat wird damit gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, die Rahmenbedingungen für die Aargauer Landwirtschaft zu verbessern.

6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Eröffnung

Anlässlich seiner Sitzung vom 3. Juni 2009 hat der Regierungsrat das Departement Finanzen und Ressourcen ermächtigt, die Entwürfe zur Änderung von § 51 der Kantonsverfassung sowie zur Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes für die Vernehmlassung freizugeben. Die Eröffnung der Vernehmlassung erfolgte am 11. Juni 2009 und dauerte bis zum 15. September 2009. Insgesamt wurden zehn politische Parteien sowie 21 Organisationen direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Zurückgesandt wurden 22 Vernehmlassungsantworten. Mit Ausnahme der EDU Aargau, der Grünliberalen Aargau und der SD Aargau beteiligten sich sämtliche im Grossen Rat vertretenen kantonalen Parteien an der Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Die auf den Planungsbericht landwirtschaftAARGAU abgestützte Stossrichtung bei der Totalrevision der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung wird von allen Vernehmlassern grundsätzlich positiv beurteilt. Mehrheitlich Wert gelegt wird auf eine produzierende Landwirtschaft mit gestärkter Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte. Zu diesem Zweck sollen die nötigen Deregulierungen erfolgen, Auflagen abgebaut und die Kontrolldichte nach Möglichkeit reduziert werden. Weiterhin eine wichtige Bedeutung wird von der Mehrheit der Vernehmlasser aber auch dem ökologischen Auftrag in der Landwirtschaft beigemessen.

Strukturverbesserungen

Allgemein anerkannt wird eine Stärkung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit durch die Verbesserung von Grundlagen und Strukturen, durch Kostensenkungen sowie durch vorteilhafte Rahmenbedingungen. Weitgehend unbestritten war dabei, dass landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren neu gemäss Baugesetz abgewickelt werden. Von praktischer Seite wurde zwar der Wunsch geäussert, als Alternative weiterhin das bisherige Verfahren

nach geltendem Landwirtschaftsgesetz mit öffentlich-rechtlichen Genossenschaften als Trägerschaften beizubehalten. Ein zweigleisiges Vorgehen scheint jedoch wenig sinnvoll, umso mehr als auch bei einem Verfahren gemäss Baugesetz die Möglichkeit bestünde, eine privatrechtliche Genossenschaft zu bilden. In den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen wurde dagegen die Anregung, neu auch Bewirtschaftungsarrondierungen als Instrument zur Kostensenkung und zur Steigerung des Bewirtschaftungseffekts anzubieten.

Förderung erneuerbarer Energien

Mehrere Vernehmlasser verlangen eine Förderung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft. Diesem Anliegen wird durch eine entsprechende Erweiterung der (nicht abschliessenden) Aufgabenliste in § 4 Abs. 1 durch Litera f "Mitwirkung bei der Entwicklung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft" Rechnung getragen. Auch wenn heute offensichtlich ein Bedürfnis nach einem kompetenten Ansprechpartner für erneuerbare Energien in der Landwirtschaft besteht, ist eine Erweiterung der Liebegg als Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und erneuerbare Energien zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Denn dies würde einerseits zusätzliche personelle Ressourcen erfordern und andererseits wäre eine Abstimmung mit der Energiegesetzgebung und namentlich auch mit der Fachstelle Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig. Eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie wird bei der Gewährung von zinslosen Darlehen zur Förderung hofeigener erneuerbarer Energiequellen durch den kantonalen Agrarfonds ohnehin gepflegt.

Synopse

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassung liegt in Form einer Synopse vor. Sie ist einsehbar auf der Website der Abteilung Landwirtschaft unter www.ag.ch/landwirtschaft. Soweit möglich und notwendig wurden die im Rahmen der externen Vernehmlassung eingegangenen Forderungen und Anregungen aufgenommen.

7. Erläuterungen zu § 51 der Kantonsverfassung

In § 51 der Kantonsverfassung sind die Aufträge an die kantonale Agrar- und Forstpolitik definiert. Bei der Erarbeitung des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU wurde erkannt, dass einzelne Normen dieses Verfassungsauftrags nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Der seit Inkraftsetzung der heutigen Kantonsverfassung im Jahr 1980 unveränderte § 51 ist deshalb im Licht der neuen Herausforderungen an die Landwirtschaft – aber auch an die Waldwirtschaft – sowie im Hinblick auf die Neuausrichtung der kantonalen Politik zu überprüfen und neu zu formulieren. Dazu steht der folgende Wortlaut zur Diskussion:

§ 51 b) Landwirtschaft und Wald

Der Kanton regelt durch Gesetz

- a. die Förderung einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft.
- b. den Schutz und die Nutzung des Waldes als natürliche Ressource, Teil der Landschaft und naturnahe Lebensgemeinschaft.

Die Nahrungsmittelkrise im Jahr 2008 – verursacht durch schlechte Ernten, sinkende Weltvorräte, steigende Biodieselerzeugung und hohe Lebensmittelpreise – löste eine globale Diskussion über Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität aus. Unter "Versorgungssicherheit" verstanden wird dabei das Ziel, dass jeder Mensch zu jeder Zeit Zugang zu quantitativ und qualitativ ausreichend Essen hat. Demgegenüber steht der Begriff der Ernährungssouveränität, der jedem Land das Recht auf eine eigene Agrarpolitik gewährt und dementsprechend Eingang in der Bundesverfassung finden sollte. Auf Bundesebene sind bereits Bestrebungen in diese Richtung im Gang. Im Rahmen der Vernehmlassung regte der Bauernverband Aargau an, die Förderung der Ernährungssouveränität auch in der Kantonsverfassung zu verankern. Nach Auffassung des Regierungsrats fallen indessen die Themenkomplexe "Ernährungssouveränität" und "Versorgungssicherheit" in die Kompetenz des Bundes; der Raum Aargau ist für diese Zielsetzungen zu klein. Der Kanton Aargau trägt jedoch die Agrarpolitik des Bundes und damit auch die Zielsetzungen in der Bundesverfassung aktiv mit, so dass sich eine Verankerung dieser Ziele auch in der kantonalen Verfassung erübrigt.

8. Erläuterungen zu einzelnen Normen des Landwirtschaftsgesetzes

8.1 Allgemeines

§ 1 Zweck

Das neue Landwirtschaftsgesetz bildet die kantonale Rechtsgrundlage zum Vollzug des Bundesrechts (unter anderem Direktzahlungen, Boden- und Pachtrecht), zur eigenen Schwerpunktsetzung, namentlich im Hinblick auf die berufsspezifische Weiterbildung und Beratung, Innovationsförderung und Agrarfondsdarlehen sowie für die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton. Zu den Letzteren gehören Strukturverbesserungen, die Abgeltungen für ökologische Leistungen, nachhaltige Produktionsformen und artgerechte Tierhaltungen sowie die subsidiäre Unterstützung von Marketingprojekten, der Pflanzenschutz und die Betriebshilfedarlehen.

§ 2 Zielsetzungen

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz widerspiegelt die zentralen Aufgaben der aargauischen Agrarpolitik, die weitgehend von der Agrarpolitik des Bundes geprägt und bestimmt werden. Das Hauptziel der aargauischen Agrarpolitik besteht darin, die Leistungsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft im Sinne der im Planungsbericht landwirtschaftsAARGAU dargelegten Ziele zu stärken (Abs. 1). Sie hat dabei den gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen gebührend Rechnung zu tragen (Abs. 2).

8.2 Bildung und Beratung

§ 3 Kompetenzzentrum/a) Grundsatz

Bildung, Informations- und Wissensvermittlung an die in der Landwirtschaft tätigen Personen sind zentrale Aufgaben des Kantons, die als WTO-konforme Instrumente in Zukunft konsequent genutzt werden müssen. Sie gelten als eigentliches Fundament für eine erfolgreiche Bewältigung der in der Landwirtschaft anfallenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozia-

len Probleme. In diesem Sinne sind Bildung und Beratung denn auch Grundvoraussetzungen für das Erreichen der in § 2 dieses Gesetzes dargelegten Zielsetzungen der kantonalen Agrarpolitik.

Für ein bedürfnisgerechtes, effizientes und kostengünstiges Angebot in der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung, Weiterbildung und Beratung bildet die Führung eines vielseitigen landwirtschaftlichen Kompetenzzentrums eine ideale Voraussetzung. Wichtig ist, dass die Berufsbildung sowie die land- und hauswirtschaftlichen Fachstellen auch in Zukunft in ihrer Gesamtheit von einem einzigen Standort – vom Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg – aus angeboten werden, obschon die Verantwortung innerhalb der kantonalen Verwaltung seit 2004 auf zwei Departemente (Departement Bildung, Kultur und Sport und Departement Finanzen und Ressourcen) verteilt ist. Für die Führung eines kantonalen Kompetenzzentrums für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung wird deshalb mit diesem Paragraphen eine gesetzliche Norm ins neue Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Es gilt indessen zu beachten, dass im Bereich Hauswirtschaft auch die Berufsschule Lenzburg ein Kompetenzzentrum führt.

§ 4 b) Aufgaben

Die dem land- und hauswirtschaftlichen Kompetenzzentrum übertragenen Aufgaben werden in Absatz 1 aufgelistet. Gleichzeitig wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, dem Zentrum gegebenenfalls neue Aufgaben durch Verordnung zuzuweisen (Abs. 3). In Absatz 1 sind unter Litera d–i alle von den Fachstellen Landwirtschaft Liebegg im Auftrag des Departements Finanzen und Ressourcen entwickelten Angebote zu verstehen, welche der ländlichen Bevölkerung dazu dienen, ihre fachlichen, persönlichen oder sozialen Kompetenzen so weiter zu entwickeln, dass sie die Neuausrichtungen in der Landwirtschaft aktiv mitgestalten können. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 136 Abs. 2) verlangt zudem, dass die Kantone die Beratung auf kantonaler Ebene sicherzustellen haben.

Wie oben erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, einschliesslich der Infrastrukturanlagen, seit Anfang 2004 beim Departement Bildung, Kultur und Sport. Das GBW regelt daher neu auch die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildungslehrgänge in der Land- und Hauswirtschaft (Abs. 2). Ebenso gelten für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung die Rechtsschutzbestimmungen des GBW (§§ 65–68). Die Führung der Berufsfachschulen dagegen ist in der Regel den Gemeinden oder den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) übertragen (GBW § 15 Abs. 2). Steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung, wie dies bei der Land- und Hauswirtschaft der Fall ist, führt der Kanton die öffentliche Berufsfachschule selbst (GBW § 15 Abs. 3).

§ 5 c) Kostenbeteiligung

Der Bedarf nach berufsspezifischer Wissensbeschaffung und die Inanspruchnahme von weiteren Beratungsdienstleistungen nehmen mit der Neuausrichtung der eidgenössischen Agrarpolitik tendenziell zu. Der rein privaten Zwecken dienende Anteil solcher Kurse, Beratungen und weiterer Leistungen muss von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern über Gebühren direkt abgegolten werden, wobei der Regierungsrat die Höhe dieser Kosten durch Verordnung festlegt. Der grösste Teil der Kurse und Beratungen liegt indessen mehr oder weniger stark im öffentlichen Interesse; er bezieht sich namentlich auf die nachhaltige Bewirt-

schaftung, gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie auf die Umsetzung von Auflagen. Bei der Bemessung des Kostenanteils, den die Nutzniesserinnen und Nutzniesser selbst zu tragen haben, ist deshalb der Anteil des öffentlichen Interesses an der erbrachten Leistung gebührend zu berücksichtigen (Abs. 1). Für Leistungen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungslehrgänge richtet sich die Kostenbeteiligung im Sinne der obigen Ausführungen nach den Bestimmungen des GBW (Abs. 2).

Für die Weiterbildungsangebote der öffentlichen Anbieter gilt im Grundsatz die Vollkostendeckung. Ausnahmen sind Weiterbildungsangebote sowie diesbezügliche Innovationen und Projekte, die der öffentliche Geldgeber als volkswirtschaftlich oder gesellschaftspolitisch sinnvoll erachtet und die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können. Für Lernende in der beruflichen Grundbildung gilt die Unentgeltlichkeit (nach Berufsbildungsgesetz des Bundes).

§ 6 d) Organisation

Im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Synergien, die sich aus den verschiedenen, auf zwei Departemente verteilten Aufgabenbereichen gemäss § 4 Abs. 1 erreichen lässt, wird eine gemeinsame Verordnung mit Abstützung sowohl auf das GBW als auch auf das neue Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Die neue Verordnung ersetzt das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung. Dem Regierungsrat wird dadurch die Kompetenz übertragen, die Organisation und die Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums durch Verordnung im Detail zu regeln.

8.3 Strukturverbesserungen

§ 7 Zweck

Bei den Strukturverbesserungen orientiert sich die kantonale Praxis an der Bundesregelung. Nicht zweckmässig ist dabei, dass im kantonalen Erlass parallel zum Bundesinstrumentarium ein Katalog mit denselben Massnahmen statuiert wird. Die heutige Regelung schafft eine Doppelspurigkeit, die mit einem Verweis auf die Bundesregelung vermieden werden kann. Da der Kanton keine über die Bundesregelung hinausgehenden eigenen Strukturverbesserungsmassnahmen vorsieht, ergibt sich durch diesen Verweis auch kein Autonomieverlust. Es wird lediglich die bisherige Ordnung und Praxis festgeschrieben und gleichzeitig ein Deregulierungseffekt erzielt.

Gestützt auf Art. 93 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite unter anderem Beiträge für Bodenverbesserungen, für den Bau landwirtschaftlicher Gebäude sowie für die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Gleichzeitig werden die vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen ausgeklammert, soweit sie nicht auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Strukturverbesserungen in höher gelegenen Bergzonen (Zonen II–IV).

Umfassende gemeinschaftliche Strukturverbesserungsprojekte werden vom Bund gemäss Art. 88 lit. b des Landwirtschaftsgesetzes aber nur dann finanziell unterstützt, wenn der ökologische Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen gefördert werden. Über die Höhe des Öko-Anteils wird aber weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen etwas ausgesagt. Im Kanton Aargau liegt die Usanz hierfür bei 15 %, wobei dieser Anteil aber je nach Projekt mehr oder weniger stark variieren kann. Da der ökologische Ausgleich sowohl im übergeordneten gesellschaftlichen Interesse liegt als auch ein wichtiges Standbein für die hiesige Landwirtschaft darstellt, soll die bisherige bewährte Praxis im Kanton Aargau weitergeführt werden.

§ 8 Landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren/a) Grundsatz

Heutige Regelung

Nach geltendem Recht werden im Kanton Aargau Landumlegungen im Landwirtschaftsgebiet nach Landwirtschaftsgesetz (§§ 8–28) beziehungsweise ergänzend nach Bodenverbesserungsdekret sowie im Baugebiet nach baurechtlichen Normen (§§ 72–79 BauG und Landumlegungsverordnung [LEV]) in zwei verschiedenen Verfahren geregelt und durchgeführt. § 72 Abs. 3 BauG hält ausdrücklich fest, dass das baurechtliche Landumlegungsverfahren auf landwirtschaftliche Landumlegungen keine Anwendung findet. Diese Bestimmung statuiert einen Vorbehalt für ein speziell geregeltes landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren. Dieses sieht die Gründung einer Genossenschaft und ein regierungsrätliches Genehmigungsverfahren für deren Statuten, aber auch ein wenig transparentes Rechtsmittelverfahren vor. Zudem entbehrt eine kantonale Verfahrenseinleitung heute einer rechtlichen Grundlage. Hinzu kommt, dass das geltende Bodenverbesserungsdekret durch das übergeordnete Landwirtschaftsgesetz sowie aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen zum grössten Teil materiell ausser Kraft gesetzt ist. Dennoch wird es ergänzend immer noch in Teilbereichen angewandt, was zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führt und letztlich eine Rechtsunsicherheit bewirkt. Die baurechtliche Regelung stellt demgegenüber eine moderne Verfahrensordnung dar, welche in den wesentlichen Teilen der landwirtschaftlichen Regelung entspricht. Einleitung, Durchführung und Rechtsmittelverfahren sind klar und einheitlich geregelt und lassen den Behörden dennoch Gestaltungsspielräume offen.

Vorgesehene Neuregelung

Der Vorbehalt für ein spezielles landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren soll fallengelassen werden. Rechtsetzungstechnisch bedarf es hierfür eines Verweises auf das baurechtliche Landumlegungsverfahren (Abs. 1). Durch diesen Verweis macht das Landwirtschaftsgesetz das im Baugesetz und in der entsprechenden Verordnung (LEV) festgeschriebene Verfahren zu seinem eigenen. Vorbehalten bleiben dabei aber landwirtschaftsspezifische Spezialbestimmungen. Denn es erweist sich als wichtig, dass die Interessen der Landwirtschaft auch bei einem Verweis auf das baurechtliche Verfahren gewahrt werden können. Gleichzeitig bedarf es einiger weniger Anpassungen im Baugesetz. So muss namentlich die Bestimmung, die den Vorbehalt für ein landwirtschaftliches Spezialverfahren statuiert (§ 72 Abs. 3 BauG), aufgehoben werden. Die vorgesehenen Fremdänderungen sind im Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes unter Kapitel II. im Einzelnen dargestellt. Zudem kann der Regierungsrat das nicht mehr zeitgemässe Bodenverbesserungsdekret formell aufheben.

Einleitung durch Gemeinwesen oder Private

Neu soll auch die amtliche Durchführung von Strukturverbesserungen ermöglicht werden, womit Koordinationsprobleme wegfallen. Die Gemeinde selbst könnte die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf einer Landumlegung schaffen und dabei ihre Planungsinteressen berücksichtigen. Ausserdem können bei Verzicht auf eine Genossenschaftsbildung in der Regel auch die Kosten gesenkt und die Verfahrensdauer verkürzt werden. Zudem ist festzuhalten, dass der Entscheid über die Durchführung einer Strukturverbesserung in Anbetracht ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Planungsordnung beziehungsweise der landwirtschaftspolitischen Ziele nicht mehr ausschliesslich den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überlassen wird. Eine solche Lösung entspricht auch demokratischen Grundsätzen, zumal die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jederzeit die Möglichkeit haben, via Gemeindeversammlung auf die Geschicke eines Verfahrens direkt oder indirekt Einfluss zu nehmen. Die Mitwirkungsrechte bleiben auch insofern gewahrt, als jeweils vor Beendigung einer Verfahrensphase, das heisst vor einer öffentlichen Auflage, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Orientierungsversammlung eingeladen werden, an der sie sich Gehör verschaffen und ihre Sicht der Dinge einbringen können. Diese Praxis hat sich im Rahmen der Durchführung von Landumlegungen gemäss Baugesetzgebung etabliert und soll explizit durch Verordnung auch Eingang ins Landwirtschaftsrecht finden.

An Stelle der Genossenschaft als bisherige Trägerin tritt deshalb das Gemeinwesen, in erster Linie die Gemeinde. Bestehen erhebliche Interessen seitens des Kantons und verzichtet die Gemeinde auf eine Durchführung, soll der Kanton befugt werden, die Landumlegung selber durchzuführen. Ein solches Szenario bleibt indessen auf Ausnahmefälle beschränkt. Der Kanton soll in erster Linie Überzeugungsarbeit leisten und sein Know-how zur Verfügung stellen. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird es aber weiterhin möglich sein, selber ein solches Verfahren – mittels Grundeigentümersammlung und Ausführungskommission – einzuleiten und durchzuführen, wobei jedoch die übergeordneten öffentlichen Ziele zu beachten sind. Nach dem Wegfall der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft als Trägerin erscheint es aber zweckmässig, dazu eine geeignete Rechtsform (zum Beispiel einfache Gesellschaft) zu schaffen.

Umsetzung Planungsbericht

In der vom Grossen Rat genehmigten Gesamtstrategie für die aargauische Landwirtschaft wurde eine Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch Verbesserung von Grundlagen und Strukturen (Strategie 1) verlangt. Zudem ist ein beschleunigter Strukturwandel zu ermöglichen und in die Richtung zu lenken, dass auch in Zukunft die multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft erfüllt werden können (Strategie 3). Die vorgeschlagene Konzeption mit mehr amtlichen Befugnissen wird diesen Vorgaben gerechter als die heutige eher passive Handhabung. Denn einer Verbesserung von Grundlagen und Strukturen steht möglicherweise ein Mangel an Initiative seitens der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegenüber. Agrarpolitische Vorgaben dürfen nicht bloss deklaratorische Bedeutung haben, sie müssen vielmehr im Rahmen des Vollzugs auch durchgesetzt werden können.

Terminologie

Schliesslich wird mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch auf eine einheitliche Terminologie im Landwirtschaftsrecht hingearbeitet. Im Hinblick darauf soll der Begriff "Landumlegung" den Begriff "Güterregulierung" ersetzen. Dies steht auch im Einklang mit der bundesrechtlichen Terminologie und mit den im Landwirtschaftsrecht übergeordneten Begriffen wie "Strukturverbesserung" und "Bodenverbesserung".

§ 9 b) Vorplanung

In den §§ 9, 10 und 11 werden die drei Verfahrensstufen "Vorplanung", "Generelles Projekt" und "Ausführung" thematisiert. Eine spezialgesetzliche Lösung drängt sich auf, da hier landwirtschaftsspezifische Unterschiede zum Landumlegungsverfahren nach Baugesetz bestehen.

Wie bereits erwähnt, soll nebst dem Gemeinderat beziehungsweise den interessierten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern neu auch der Kanton die Initiative für eine Landumlegung ergreifen können (Abs. 1). Ein Anreiz für die Gemeinden beziehungsweise für durchführungswillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird mit Absatz 3 geschaffen. Der Kanton deckt das Risiko weitgehend ab, indem er die Kosten der Vorplanung zu mindestens 80 % übernimmt, wenn kein Projekt zustande kommt. Hat der Kanton ein nicht zustande kommendes Projekt initiiert, trägt er sogar die gesamten Vorplanungskosten. Für den Fall hingegen, dass ein Projekt zustande kommt, werden die Kosten der Vorplanung zu den beitragsberechtigten Kosten gezahlt (Abs. 2).

§ 10 c) Generelles Projekt

Auf Basis der Vorplanung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der durch das Projekt betroffenen beziehungsweise der interessierten Amtstellen sichert der Kanton die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen kantonalen Kredite (Nettoaufwand), soweit dies in seiner Kompetenz liegt (Abs. 1). Massgebend für die Zuständigkeit des Regierungsrats ist § 18 ff. GAF. Danach beschliesst der Regierungsrat in seinen Aufgabenbereichen über Globalkredite mit einmaligen Beträgen zwischen Fr. 50'000.– und 1 Million Franken beziehungsweise mit jährlich wiederkehrenden Beträgen zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 100'000.– (als Kleinkredite gemäss § 19 Abs. 3 GAF). Alle übrigen einmaligen Kleinkredite zwischen 1–5 Millionen Franken unterbreitet der Regierungsrat via Sammelvorlage dem Grossen Rat zur Genehmigung (§ 19 Abs. 4 GAF). Vorhaben, bei denen der geplante Nettoaufwand einmalig 5 Millionen Franken beziehungsweise jährlich wiederkehrend Fr. 500'000.– übersteigt, sind dem Grossen Rat in einer besonderen Grosskredit-Vorlage zum Beschluss vorzulegen (§ 20 Abs. 1 GAF).

Ein früher Kreditbeschluss im Sinne einer rechtzeitigen finanziellen Zusicherung ist notwendig, da sonst kaum viele Gemeinden oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer motiviert sind, eine Projektplanung von erheblicher finanzieller Tragweite an die Hand zu nehmen. Die Folge davon wäre, dass vermehrt Einleitungsbeschlüsse nicht gefasst würden beziehungsweise die Projektplanung und Durchführung beim Kanton verbliebe.

Beim Generellen Projekt handelt es sich um die eigentliche Projektplanung. Das Generelle Projekt kann als "Masterplan" bezeichnet werden, mit dem alle für die Durchführung des Projekts notwendigen Verfahren koordiniert und die für das Projekt wesentlichen Interessen berücksichtigt werden (Abs. 2). Neben dem Landumlegungsverfahren kommen Baugesuchs- und Wasserbauverfahren, Verfahren des Landschaftsschutzes sowie andere Verfahren zur Durchsetzung ökologischer Interessen in Betracht. Dabei sind in aller Regel mehrere Amtsstellen involviert, die verschiedene, nicht zuletzt auch gegensätzliche Interessen vertreten. Deshalb ist es auch notwendig, einen Interessenausgleich zu erzielen. Der zur Durchführung des Projekts beauftragten Ausführungskommission kommt die wichtige Aufgabe zu, alle im Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und eine für alle Seiten ausgewogene Lösung vorzuschlagen. Das Generelle Projekt wird öffentlich aufgelegt.

Im Sinne der Verfahrensökonomie soll von der bisherigen Praxis der etappenweisen Baubewilligungsverfahren abgewichen werden. Im Zug der amtsinternen Verfahrenskoordination und Vernehmlassung des Generellen Projekts soll auch das baurechtliche Bewilligungsverfahren für sämtliche bewilligungspflichtigen Projektbestandteile abgewickelt werden. Dies erfordert ein entsprechend detailliert ausgearbeitetes Generelles Projekt. Die in einer späteren Phase am Projekt vorgenommenen bewilligungspflichtigen Tatbestände unterliegen selbstverständlich wiederum dem Baubewilligungsverfahren (Abs. 3).

§ 11 d) Ausführung

Die Zuständigkeit zur Sprechung der notwendigen Ausführungskredite richtet sich analog § 10 Abs. 1 nach der finanzrechtlichen Ordnung (§§ 18 ff. GAF). Vorbedingung ist indessen die Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat.

§ 12 Besitzantritt

Der Besitzantritt wird im baurechtlichen Verfahren nicht geregelt. Ein Besitzantritt vor der Eigentumsübertragung erweist sich bei landwirtschaftlichen Unternehmen für die Weiterführung des Projekts jedoch als erforderlich. Nur auf diese Weise kann das Kulturland weiterhin einer Nutzung zugeführt werden. Der Besitzantritt wird durch das zuständige Departement – zurzeit durch das Departement Finanzen und Ressourcen – verfügt (Abs. 1). Absatz 2 unterscheidet sich von Absatz 1 in qualitativer Hinsicht. In Absatz 1 wird ein "normaler" Besitzantritt vor der definitiven Neuzuteilung statuiert, während Absatz 2 einen qualifizierten Tatbestand vorsieht. Dieser besteht darin, dass in bestimmten Fällen eine Gerichtsinstanz den Besitzantritt verfügen muss, weil das Grundstück nicht nur einer "normalen" Nutzung zugeführt, sondern im öffentlichen Interesse bebaut beziehungsweise verändert werden soll. Dies führt zu einer Situation, die nicht ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden kann und letztlich eigentumsrechtlich relevant ist. Gemäss langjähriger Praxis und gestützt auf den Katalog des geltenden Bodenverbesserungsdekrets besteht ein entsprechendes öffentliches Interesse beispielsweise bei der Eröffnung von Kiesgruben, beim Bau öffentlicher Strassen, bei Bachkorrekturen, Bauten und Anlagen, die der Anreicherung und Nutzung von Grundwasser dienen, landwirtschaftlichen Hochbauten, bei Bauten der Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchengemeinden sowie bei Bauten Privater in einer rechtskräftigen Bauzone (Abs. 2).

§ 13 Vertragliche Landumlegungen

Beitragsberechtigt aufgrund des Verweises von § 7 sind auch Landumlegungen, die von mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich vereinbart werden. Das Bundesrecht regelt die Voraussetzungen auf summarische Weise in Art. 101 des Landwirtschaftsgesetzes. Einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Regelung auf Gesetzesstufe bedarf es nicht, vielmehr soll die Ausgestaltung des Vertrags und damit der Landumlegung der Privatautonomie überlassen sein.

Die Bundesregelung sieht in Art. 101 Abs. 2 vor, dass anstelle der öffentlichen Beurkundung des Vertrags durch Übertragung des Eigentums die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Kanton zu treten hat. Es ist im kantonalen Erlass folglich zu spezifizieren, durch welche Behörde die Genehmigung zu erfolgen hat. Da es lediglich darum geht, einen privatrechtlich zustande gekommenen Vertrag auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht hin zu prüfen und zu genehmigen, ist das zuständige Departement mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies umso mehr, als im Wesentlichen rein technische Fragen der Landumlegung zur Debatte stehen.

Was das weitere Verfahren gemäss Art. 101 Abs. 3 der Bundesregelung betrifft, wird im Rahmen der Verordnung unter anderem zu regeln sein, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Intensität die zuständigen Stellen über das Projekt zu informieren beziehungsweise auf dem Laufenden zu halten sind. Es soll gewährleistet werden, dass das entsprechende Know-how rechtzeitig einfließt, damit das Landumlegungsprojekt möglichst ohne Verzögerungen durchgeführt und zuletzt die Neuzuteilung genehmigt werden kann.

§§ 14–16 Bewirtschaftungsarrondierungen

Die in den §§ 8 ff. geregelten Strukturverbesserungen führen jeweils zur Neuverteilung des Grundeigentums. Es sind aber auch Massnahmen denkbar, die ohne Veränderung des Grundeigentums die Bewirtschaftungsverhältnisse verbessern können. Das geltende Gesetz sieht beispielsweise in § 20 die Pachtlandarrondierung vor. Solche Bodenverbesserungsmassnahmen überlagern lediglich das bestehende Grundeigentum für eine bestimmte Zeit und führen zu keiner Änderung der Eigentumsverhältnisse.

Massnahmen wie namentlich Pachtland- und Eigenlandarrondierungen, Nutzungsumlegungen sowie Gewinnbewirtschaftungen können geeignete Instrumente sein, um eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen herbeizuführen. Sie sind folglich zu unterstützen und zu fördern. Da es im Hinblick auf eine Umsetzung einer Mehrheit nicht nur in Bezug auf das Eigentum, sondern auch der das Eigentum überlagernden Bewirtschaftungsverhältnisse bedarf, dürfte es jeweils nicht einfach sein, eine gemeinsame Lösung zu finden. Es wird auch Aufgabe der zuständigen Stellen sein, mit unterstützender Hilfe und Überzeugungskraft diesen Instrumenten in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.

§ 14 a) Beschluss

§ 14 regelt, wie der Beschluss über eine Bewirtschaftungsarrondierungs-Massnahme zustande kommt. Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Zum einen können sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf eine Massnahme einigen und eine schriftliche Vereinbarung treffen. Dies

bedingt jedoch die Zustimmung aller Beteiligten. Das Gesetz stellt eine weitere Möglichkeit zur Verfügung für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Danach kann eine Bewirtschaftungsarrondierung beschlossen werden, wenn ein Flächenmehr der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie ein einfaches Mehr der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vorliegt. Sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichzeitig auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, gilt ihr Votum auch in Bezug auf dieses Quorum. Diese Regelung stützt sich auf Art. 703 des Zivilgesetzbuchs (ZGB). Dessen Formulierung ("Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen u. dergleichen ...") umfasst auch die Durchführung von gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsunternehmen im Sinne der vorgeschlagenen Regelung, ohne dass die Eigentumsverhältnisse einer Änderung zugeführt werden.

§ 15 b) Nutzungsdauer und Duldungspflicht

§ 15 statuiert eine mindestens 12-jährige Nutzungsdauer der beschlossenen Massnahme. Diese sollte nicht allzu lang angesetzt sein, weil mit ihr die Eigentumsverhältnisse eingeschränkt werden und eine zu lange Dauer der Bereitschaft der Beteiligten zum Abschluss einer Vereinbarung eher hinderlich wäre. Die Nutzungsdauer darf aber auch nicht allzu kurz angesetzt werden, weil öffentliche Gelder für die Durchführung gesprochen werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen erachtet eine Minimaldauer von 12 Jahren als eine vernünftige Dauer für Vereinbarungen sowie als genügend lang, um Subventionen zu rechtfertigen. Selbstverständlich können Vereinbarungen auch für eine längere Dauer abgeschlossen werden. So gewährt der Bund gestützt auf Art. 15 der Strukturverbesserungsverordnung einen Zusatzbeitrag für Verpächterinnen und Verpächter bei Einhaltung einer minimalen Nutzungsdauer von 18 Jahren.

Mehr im Sinne einer Information sieht Absatz 2 vor, dass den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die vereinbarte Nutzungsdauer eine Duldungspflicht obliegt. Weil das Eigentum eine Einschränkung erfährt, ist die Massnahme auch im Grundbuch als Anmerkung einzutragen (Abs. 3).

§ 16 c) Genehmigung

Bewirtschaftungsarrondierungen bedürfen der amtlichen Genehmigung. Diese wird durch das zuständige Departement erteilt. Mit diesem formellen hoheitlichen Akt wird letztlich die Finanzierung durch Bund und Kanton ausgelöst.

Absatz 2 sieht die Regelung von weiteren Einzelheiten durch den Regierungsrat vor. Unter anderem wird in der Verordnung zu regeln sein, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Intensität die zuständigen Stellen über das Projekt zu informieren beziehungsweise auf dem Laufenden zu halten sind. Wie vorstehend unter § 14 bereits ausgeführt, soll gewährleistet werden, dass das entsprechende Know-how rechtzeitig einfließt, damit die Bewirtschaftungsarrondierung zielgerecht vereinbart und durchgeführt werden kann. Gerade bei den hohen Anforderungen an die Mehrheiten zur Beschlussfassung bei Bewirtschaftungsarrondierungen kann es hilfreich und förderlich sein, von Anfang an auf die Fachkenntnisse der zuständigen Stellen des Kantons zurückgreifen zu können.

§ 17 Höhe der Beiträge

Bei den in den §§ 10 und 11 erwähnten Krediten handelt es sich um die vom Kanton zu sprechenden Beiträge. Die Beiträge des Bundes sind in der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; SR 913.1) festgelegt. Ihre Ausrichtung verlangt entsprechende Zahlungen des Kantons (Abs. 1). Die Bundesbeiträge erscheinen in der Staatsrechnung als durchlaufende Positionen. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden ergänzt durch den Gemeindebeitrag (Abs. 2) sowie durch die Deckung der Restkosten, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile vorzunehmen ist (Abs. 3). In der Praxis werden das öffentliche Interesse beziehungsweise die Vor- und Nachteile für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Hilfe einer Matrix durch die Trägerschaft punktiert und bewertet.

Für besondere Vorteile, die über die bereits im Restkostenverteiler berücksichtigten Kriterien wie Arrondierung und Erschliessung hinausgehen, können zusätzliche Beiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb und ausserhalb des Umlegungsgebiets verlangt werden (Abs. 4). Besondere Vorteile können sich beispielsweise für Siedlungen ergeben, die im Rahmen des Projekts realisiert werden. Auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit wenig Fläche können von besonderen Vorteilen profitieren, die nicht über den regulären Kostenverteiler gemäss Absatz 3 abgegolten werden. Auch können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausserhalb des Perimeters von einer im Rahmen des Projekts erstellten Erschliessungsstrasse profitieren.

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. a des geltenden Landwirtschaftsgesetzes gewährt der Kanton an Bodenverbesserungen wie der Bund Beiträge bis zu 34 % der anrechenbaren Gesamtkosten. Diese kantonale Beitragspauschale wurde bei den in den letzten Jahren beschlossenen "Modernen Meliorationen" stets ausgeschöpft. Gemäss Art. 20 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung setzt die Gewährung eines Bundesbeitrags seit dem 1. Januar 2008 bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c der erwähnten Verordnung eine minimale kantonale Finanzhilfe von 80 % der Bundesleistung voraus. Bei den übrigen gemeinschaftlichen Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b sowie 18 Abs. 2 wird eine kantonale Gegenleistung von 90 % und bei den einzelbetrieblichen Massnahmen gemäss Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung eine solche von 100 % verlangt. Um eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung zu vermeiden, gewährt der Kanton weiterhin 100 % der entsprechenden Bundesbeiträge. Davon ausgenommen bleiben indessen allfällige Zusatzbeiträge des Bundes für besondere ökologische und wirtschaftliche Leistungen gemäss Art. 17 der Strukturverbesserungsverordnung.

Die durchschnittliche finanzielle Belastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellt sich bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsprojekten bereits heute auf rund Fr. 25.– je Are. Bei geringeren Kantonsbeiträgen und einem unveränderten Anteil an Gemeindeleistungen müsste die finanzielle Mehrbelastung allein durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen werden, was als nicht mehr zumutbar zu erachten ist. Die Gründung von weiteren Projekten wäre dadurch ernsthaft in Frage gestellt, was der Stossrichtung der kantonalen Agrarpolitik diametral entgegenstehen würde.

§ 18 Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung

Was die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdungen betrifft, ist eine ausschliessliche Orientierung am Bundesrecht sinnvoll. Die Statuierung der bundesrechtlichen Ordnung im kantonalen Landwirtschaftsgesetz, wie sie im geltenden Recht weitgehend erfolgt ist, käme einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich. Deshalb drängt sich ein dynamischer Verweis auf das Bundesrecht geradezu auf. Eine Änderung des Bundesrechts hat damit eine automatische Auswirkung auf das kantonale Recht. Zusätzlich entfällt ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren.

Für die Rückerstattungspflicht von Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen wird auf Art. 102 des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes verwiesen. Dieses soll folglich auch sinngemäss zur Anwendung gelangen bei der Rückforderung kommunaler und kantonaler Beiträge. Da diese Regelung von einer Mindestdauer von 20 Jahren seit Schlusszahlung der Beiträge ausgeht, fallen Bewirtschaftungsarrondierungen jedoch nicht unter diesen Verweis. Diesbezüglich bedarf es einer speziellen Regelung. Das Subventionsgesetz des Bundes sieht ebenfalls eine pro rata-Regelung bei Rückforderungen vor, stellt aber nicht ausdrücklich auf eine Mindestdauer ab. Es erscheint daher als naheliegend und gerechtfertigt, einen entsprechenden Verweis vorzusehen. Dieser hat aufgrund der gewählten Formulierung Geltung sowohl für Beiträge des Bundes als auch des Kantons.

§ 19 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

Die Gemeinden sind nach wie vor Eigentümerinnen von subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungs- oder Meliorationswerken (Abs. 1). Sie sind zudem von Bund und Kanton beauftragt, den Unterhalt dieser Werke sicherzustellen. § 28 Abs. 1 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes kann deshalb unverändert übernommen werden.

Die Finanzierung von baulichen Werterhaltungsmassnahmen ist primär Sache der Gemeinden. Bund und Kanton beteiligen sich jedoch an den beitragsberechtigten Kosten der Sanierungs- beziehungsweise Ersatzinvestitionen – den sogenannten periodischen Wiederinstandstellungen –, die nach Ablauf der technischen Lebensdauer der Werke erforderlich werden. Zu beachten ist aber, dass Bundesbeiträge nur dann ausgelöst werden können, wenn auch der Kanton einen etwa gleich hohen Beitrag leistet. Keine staatlichen Finanzhilfen werden für den laufenden betrieblichen Unterhalt der Werke gewährt. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl im geltenden wie auch im vorliegenden Entwurf des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes können dafür die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe ihres Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Dabei liegt es in der alleinigen Kompetenz der betroffenen Gemeinden, die Vor- und Nachteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu bestimmen und ihnen die entsprechenden Kosten aufzuerlegen (Abs. 2).

§ 20 Kantonaler Agrarfonds

Der im Jahr 1982 geschaffene kantonale Agrarfonds ist heute mit 19,8 Millionen Franken dotiert. Die Kreditvergabe und Verwaltung des Fonds wurde der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) übertragen. Daraus werden jährlich rund drei Millionen Franken an ergänzender direkter Kredithilfe für Eigentümerinnen und Eigentümer oder für Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt (Abs. 1). In den

ersten Jahren wurden diese Darlehen in Ergänzung zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu A-fonds-perdu-Beiträgen vornehmlich für Wohnbausanierungen, später aber auch für eine ganze Palette weiterer Massnahmen (zum Beispiel für tier- und gewässerschützerische oder für ökologische Zielsetzungen) in Form von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen bewilligt (Abs. 3).

Die bisherigen Einsatzgebiete für Darlehen aus dem Agrarfonds werden um die finanzielle Unterstützung von Landzukäufen für Arrondierungszwecke erweitert. Die dafür erforderlichen Finanzen sind aus laufenden Rückzahlungen und den verfügbaren Fondsmitteln zu entnehmen. Eine Aufstockung des Agrarfonds ist vorerst nicht notwendig. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil die Darlehensgewährung für Wohnbauten eher rückläufig ist, können doch dafür vermehrt Bundesmittel eingesetzt werden. Die Äufnung des Agrarfonds durch finanzielle Einlagen und/oder rückzahlbare Darlehen des Kantons wird überdies neu auf maximal 40 Millionen Franken beschränkt (Abs. 4) gegenüber bisher 25 Millionen Franken; dieser Betrag kann jedoch vom Grossen Rat im geltenden Recht um 10 Millionen Franken erhöht werden. Die Einsatzgebiete von Agrarfondsdarlehen auf Stufe Gesetz werden zweckmässigerweise nur in aggregierter Form festgehalten (Abs. 2). Die detaillierte Auflistung der Einsatzmöglichkeiten erfolgt auf Stufe Verordnung gemeinsam mit den bisherigen Normen betreffend Verfahren, Voraussetzungen und Auflagen (Abs. 5).

8.4 Produktion, Absatz und Innovation

§ 21 Grundsätze

Angesichts der intern und extern geforderten Grenzöffnungen und der damit einhergehenden Liberalisierung ist es ein erklärtes Ziel von Bund und Kanton, die Konkurrenzfähigkeit der gesamten Nahrungsmittelkette durch flankierende Massnahmen zu stärken. Gestützt wird dies nicht zuletzt auch durch die Tatsache, dass der Grosse Rat im Planungsbericht landwirtschaftl. AARGAU der Förderung einer produzierenden Landwirtschaft oberste Priorität eingeräumt hat.

Deshalb muss auch die kantonale Agrarpolitik dazu beitragen, dass die aargauische Landwirtschaft international konkurrenzfähiger wird und sich als zentrales Glied in der Nahrungsmittelkette selbständig behauptet. Gleichzeitig ist – namentlich durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und eine Senkung des inländischen Kostenniveaus – dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft ihre Produktion den Bedürfnissen des Markts anpasst sowie gesunde Nahrungsmittel und Rohstoffe für industrielle und energetische Zwecke auf den Markt bringt. Für die Produktion und den Absatz ihrer Erzeugnisse bleiben indessen in erster Linie die Landwirtschaft selbst sowie ihre Organisationen und Branchen verantwortlich (Abs. 1). Gezielte Massnahmen des Kantons in den Bereichen Produktion, Absatz und Innovation bleiben als Hilfe zur Selbsthilfe subsidiär (Abs. 2). Gleichzeitig wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe solcher subsidiärer Massnahmen durch Verordnung zu regeln (Abs. 3).

§ 22 Produktion

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kann der Kanton gemäss § 21 – Hilfe zur Selbsthilfe – produktionsseitig gezielt Massnahmen in den sechs abschliessend aufgezählten Bereichen
a) Betriebsführung und -organisation, b) Pflanzenbau inklusive Spezialkulturen,

c) Tierhaltung und Tierzucht, d) Landtechnik, e) nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb und gestützt auf Art. 24b Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) wie etwa agrotouristische Angebote sowie f) schulische Angebote auf dem Bauernhof wie etwa Schule auf dem Bauernhof (SchuB) ergreifen. Der Kanton ist dabei an das übergeordnete Recht (zum Beispiel an das Bundesgesetz über die Raumplanung) gebunden.

§ 23 Absatz

Im Sinne von Strategie 2 (Stärkung der Agrarmärkte sowie der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen) des Planungsberichts landwirtschaftAARGAU kann der Kanton subsidiär zu den Anstrengungen der Branche regionale Projekte und Marktauftritte finanziell unterstützen. Öffentliche Beiträge können gewährt werden, wenn das Projekt den spezifischen Anforderungen der kantonalen Agrarpolitik (wie Regionalität, Qualität, Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit) genügt und wenn sich die Eigenleistungen der Gesuchstellenden auf mindestens 50 % der gesamten Projektkosten belaufen. Die finanzielle Unterstützung ist als zeitlich limitierte Anschubfinanzierung über maximal vier Jahre gedacht; eine Verlängerung kann nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Vorhandensein eines übergeordneten öffentlichen Interesses – bewilligt werden. Zum Zweck einer solchen Absatzförderung werden bereits heute jährlich Fr. 50'000.– ins Kantonsbudget aufgenommen.

§ 24 Innovation

Landwirtinnen und Landwirte müssen in Zukunft noch vermehrt unternehmerisch, innovativ und weitsichtig denken und handeln. Nur auf diese Weise können sie sich den zukünftigen Herausforderungen der weitgehend offenen Agrarmärkte erfolgreich stellen und die zahlreichen gesellschaftlichen Aufträge im übergeordneten öffentlichen Interesse erfüllen. Das innovative Denken und Handeln darf aber nicht nur die Produktion von Gütern und Dienstleistungen umfassen. Miteinbezogen werden muss auch die weitere Entwicklung ökologischer Produktionsformen, die Betriebsführung und Betriebsorganisation sowie die technische Entwicklung und die Vermarktung. Im Hinblick darauf kann der Kanton gezielt Praxisversuche und Forschungsprojekte mitfinanzieren, über Beratungsdienstleistungen innovatives Handeln fördern sowie den Wissenstransfer sicherstellen. Bereits heute werden innovative Leistungen in der Landwirtschaft, die den Anforderungen der Nachhaltigkeit genügen, mit Geldpreisen honoriert.

§ 25 Qualitätssicherung

Durch eine bedürfnisgerechte Deklaration von regionalen Produkten – wie dies beispielsweise im Weinbau durch die garantierte Ursprungsbezeichnung AOC schon seit geraumer Zeit mit grossen Erfolg geschieht – wird sowohl der Qualitätsproduktion und Qualitätssicherung als auch der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe Rechnung getragen. Dies ermöglicht der aargauischen Landwirtschaft sowie den nachgelagerten Verarbeitungs- und Handelsstufen die Bedürfnisse der Gesellschaft nach einer eigenständigen, qualitativ gesicherten Produktion und Versorgung in unmittelbarer Nähe der Konsumentinnen und Konsumenten zu erfüllen.

§ 26 Schutz von Kulturen

In dieser Bestimmung geht es um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen, was nicht zuletzt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die landwirtschaftlichen Kulturen sind deshalb durch koordinierte Massnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden vor seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen zu schützen. Nach Rücksprache mit dem Kanton steht es den Gemeinden frei, unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen (Abs. 1).

Der Bund hat zum Schutz der Kulturen im Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie in der Pflanzenschutzverordnung spezifische Grundsätze und Vorschriften erlassen. Dabei werden die Kantone verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen und dazu einen eigenen kantonalen Pflanzenschutzdienst zu unterhalten (Abs. 2).

Dem Regierungsrat wird dabei die Kompetenz eingeräumt, die kantonalen Massnahmen zu erlassen. Er kann die Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen für obligatorisch erklären oder den Anbau gefährlicher Wirtspflanzen untersagen. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen hat er die Möglichkeit, Beiträge zur Abfindung von Verlusten auszurichten, die infolge administrativ angeordneter Abwehrmassnahmen eingetreten sind (Abs. 3). Im Auftrag des kantonalen Pflanzenschutzdienstes beteiligen sich die Gemeinden am Vollzug der Massnahmen auf ihrem Gebiet durch die Bereitstellung personeller, maschineller, infrastruktureller und logistischer Ressourcen (Abs. 4).

§ 27 Ausserordentliche Schadenfälle

Wie bereits im geltenden Landwirtschaftsgesetz (§ 32 Abs. 1) festgeschrieben, kann der Kanton an die Kosten für Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost-, Trockenheits- und anderen Elementarschäden Beiträge von höchstens 25 % (bisher 30 %) ausrichten (Abs. 1). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Ertragsausfälle und Unwetterschäden in Zukunft aufgrund der Klimaveränderungen zunehmen werden. Hinzu kommt, dass eine Unterstützung prophylaktischer Massnahmen weit sinnvoller ist als Beiträge an bereits eingetretene Schadenfälle. Um Doppelfinanzierungen auszuschliessen, werden vor einer allfälligen Beitragsgewährung Vorabklärungen mit anderen Versicherungsinstitutionen (zum Beispiel Gebäudeversicherung) getroffen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für entsprechende Beiträge an die Kosten prophylaktischer Massnahmen auf Verordnungsstufe fest (Abs. 3).

Im Weiteren leistet der Kanton bei ausserordentlichen, nicht versicherbaren Schadenfällen Ersatzbeiträge (Abs. 2). Voraussetzung ist, dass der "Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden" ebenfalls einen Beitrag leistet. Massgebend dafür sind die Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen vom 14. Mai 2007. Danach werden durch den Fonds in der Regel maximal 60 % der Kosten übernommen; Abzüge erfolgen indessen bei höheren Einkommen und Vermögen. Berücksichtigt werden dabei vor allem Elementarschäden, die durch Naturereignisse wie Ab- schwemmungen, Erdbeben, Schneedruck oder Unwetter verursacht werden. Der Kanton beteiligt sich grundsätzlich mit einem gleich hohen Beitrag an den Schadenfällen wie der Schweizerische Fonds. Da der Kanton das Unternehmerrisiko nicht vollständig übernehmen kann, werden die Kantonsbeiträge indessen auf 25 % der anrechenbaren Schadenssumme beschränkt. Dies hat zur Folge, dass der Selbstbehalt für jeden Geschädigten mindestens

15 % beträgt. Diese Praxis wird auch in zahlreichen anderen Kantonen angewandt. Der Kanton kann zudem auch Zahlungen an ausserordentliche Schadenfälle leisten, an welche der Schweizerische Fonds keine Beiträge gewährt (zum Beispiel für umgestürzte Silos oder für verendete Tiere nach Einnahme von vergiftetem Futter).

Im Jahr 2008 wurden im Kanton Aargau 19 Schadenmeldungen wegen Schneedruckschäden, vor allem im Rebbau, mit einer Schadenhöhe von Fr. 230'000.– eingereicht. Bis dato wurden 12 Fälle mit einer Schadenhöhe von insgesamt Fr. 45'000.– erledigt, wobei durch den Fonds eine Schadenssumme von Fr. 38'000.– anerkannt wurde. Drei weitere Fälle wurden wegen Überschreitens der Einkommens- beziehungsweise Vermögensgrenze der Geschädigten abgelehnt. Zwei Fälle sind zurzeit noch pendent und weitere zwei Geschädigte haben ihr Gesuch zurückgezogen, da sie nachträglich durch die Versicherung entschädigt wurden.

8.5 Natürliche Ressourcen

§ 28 Ökologischer Ausgleich/a) Gegenstand

Im Bereich des Natur- und Umweltschutzes geniesst die Nachhaltigkeit eine unvermindert hohe Priorität. Der im Kanton Aargau gebietsweise erreichte hohe ökologische Standard mit einer attraktiven Kulturlandschaft sowie einer vielseitigen Flora und Fauna muss in seiner Gesamtheit zumindest erhalten bleiben. Gewissermassen als Kompensation zum fortschreitenden Kulturlandverlust durch Siedlung, Verkehr und Freizeitanlagen, im Interesse der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie für die Naherholung der Bevölkerung ist der ökologische Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet gemäss den Forderungen des Grossen Rats im Planungsbericht landwirtschaftAARGAU indessen weiterhin gezielt zu fördern.

Eine grundlegende Neuausrichtung in der Rechtsetzung im Bereich der natürlichen Ressourcen drängt sich nach heutigem Ermessen nicht auf. Das im geltenden Recht in den §§ 28a–28c des Landwirtschaftsgesetzes sowie in der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131) festgeschriebene Instrumentarium behält in den meisten Bereichen seine Gültigkeit. Grundsätzlich neue Normen im revidierten Landwirtschaftsgesetz sind daher nicht erforderlich. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen können deshalb weitgehend unverändert übernommen werden (Abs. 1 und 2).

Um eine gewisse Kontinuität in der Bewirtschaftung ökologischer Ausgleichsflächen zu erreichen, kann der Kanton mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines Landwirtschaftsbetriebs, die einen ökologischen Leistungsnachweis erbringen, auf freiwilliger Basis mehrjährige Verträge abschliessen. Als Gegenleistung für die im öffentlichen Interesse freiwillig erbrachten besonderen ökologischen Leistungen gewährt der Kanton finanzielle Abgeltungen (Abs. 3). Zu bemerken ist, dass keine Rechtsansprüche für den Abschluss eines Vertrags geltend gemacht werden können. Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrags bestehen ebenso keine gesetzlichen Rechtsansprüche auf eine Beitragsgewährung. Das Verwaltungshandeln erfolgt ausschliesslich in Form von Verträgen oder Vereinbarungen und nicht gestützt auf verwaltungsrechtliche Verfügungen.

§ 29 b) Restkosten Objektbeiträge

Bewirtschaftungsvereinbarungen für besondere ökologische Leistungen ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss dem vom Grossen Rat am 17. Dezember 1996 genehmigten kantonalen Richtplan können aus finanziellen Gründen nur dann gewährt werden, wenn die betroffene Gemeinde oder eine andere Trägerschaft die anfallenden Restkosten nach Abzug der Bundesbeiträge und allfälliger kantonalen Beiträge übernimmt. Ist dies nicht der Fall, können keine Bewirtschaftungsvereinbarungen gemäss § 28 Abs. 3 abgeschlossen werden. In den ökologischen Vorranggebieten innerhalb der obgenannten Beitrags- und Aufwertungsgebiete hingegen fördert der Kanton gestützt auf das Baugesetz aktiv die Aufwertungsmassnahmen und sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen (siehe dazu Richtplanung Kanton Aargau vom 17. Dezember 1996). Ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gewährt der Kanton hingegen nur in Ausnahmefällen einen Beitrag, und zwar insbesondere dann, wenn für die Gemeinden höhere Leistungen nicht mehr zumutbar sind und sie ein Finanzhilfesuch an den Kanton stellen müssen.

§ 30 c) Programmleitung

Die Umsetzung von Massnahmen im Bereich des ökologischen Ausgleichs ist eine interdepartementale Aufgabe, die heute einerseits vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt und andererseits vom Departement Finanzen und Ressourcen wahrgenommen wird. Die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich werden mit gesamtbetrieblichen Verträgen, mit Vernetzungsverträgen oder mit Vereinbarungen für Einzelobjekte umgesetzt. Rein materiell sind unter dem Titel "Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft" des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise des Departements Bau, Verkehr und Umwelt denn auch keine Unterschiede festzustellen. Die Differenz besteht darin, dass Verträge gemäss Programm "Natur 2010" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in aller Regel innerhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan und jene der Landwirtschaft ausserhalb dieser Gebiete zur Anwendung gelangen. Für die Realisierung der beiden an sich gleichen Projekte ist seit mehr als zehn Jahren eine gemeinsame Projektleitung zuständig. Deren Organisation und Aufgaben regelt der Regierungsrat in der Öko-Verordnung.

§ 31 Gewässer, Boden, Luft

Gewässerschutz

In landwirtschaftlich genutzten Gebieten können gewisse Stoffe wie Nitrat, Phosphor und Pflanzenschutzmittel durch Auswaschung oder Abschwemmung ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Überschreitet die Konzentration dieser Stoffe die gesetzlichen Anforderungen, muss der Kanton gestützt auf Anhang 4 Ziffer 212 der bundesrätlichen Gewässerschutzverordnung die für die Sanierung notwendigen Massnahmen festlegen. In der Praxis geschieht dies in der Regel in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden. Die Gemeinden können auf freiwilliger Basis aber auch Massnahmenpläne vorsehen, wenn sich die entsprechenden Grenzwerte zwar in einem kritischen Bereich befinden, aber noch nicht überschritten sind. Die räumliche Ausdehnung der kommunalen Massnahmenpläne zur Reduktion von Schadstoffen beschränkt sich dabei ausschliesslich auf die gefährdeten Gebiete beziehungsweise auf die Einzugsgebiete problematischer Trinkwasserfassungen (Abs. 1). Der Bund unterstützt Kantone und Gemeinden bei solchen Sanierungsprojekten

gestützt auf Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) mit bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten.

Der Bund und der Kanton Aargau sichern die Abgeltungen für die Kosten und Mindererträge, die den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch Massnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge entstehen, jeweils für maximal sechs Jahre zu. Nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit und Notwendigkeit hin überprüft und die Höhe der Abgeltungen den allenfalls geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Der Kanton kann sich an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug der geleisteten Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen (Abs. 2).

Bodenschonende Bewirtschaftung

Bereits im geltenden Landwirtschaftsgesetz wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, in den Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen zu unterstützen. Dazu zählen etwa Direkt- und Streifenfrässaaten; das Gesetz ist jedoch offen auch für andere Formen einer bodenschonenden Bewirtschaftung. Gemäss Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, Öko-V) vom 26. Mai 1999 liegt der Ansatz für solche bodenschonenden Bewirtschaftungspraktiken zwischen Fr. 200.– und Fr. 600.– je Hektare und Jahr. Im Jahr 2008 wurden hierfür insgesamt Fr. 110'000.– aufgewendet. Dieses Instrumentarium hat sich in den letzten Jahren durchaus bewährt und soll deshalb auch in der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung beibehalten werden (Abs. 3).

Luftschadstoffe

Im kantonalen Massnahmenplan Luft hat der Regierungsrat das Ziel festgeschrieben, die Luftbelastung durch Ammoniak gegenüber dem Stand von 2000 um 45 % zu reduzieren. Ammoniak (NH_3) trägt auf der einen Seite zur Übersäuerung und Überdüngung der Böden mit Stickstoff bei und andererseits bildet es in der Luft zusammen mit anderen Stoffen auch Feinstaub. Da die Luftbelastung mit Ammoniak zu rund 90 % aus der Landwirtschaft stammt, setzt der Massnahmenplan auch in diesem Bereich an. Mit finanziellen Anreizen sollen die Landwirtinnen und Landwirte vermehrt dazu gebracht werden, ihre Gülle im Schleppschlauchverfahren auszubringen. Gestützt auf Art. 77a und b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes richtet der Bund unter dem Titel "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" Beiträge an Projekte aus, die eine Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen bewirken. Die Finanzierung der anrechenbaren Kosten für die Realisierung der entsprechenden Projekte und der Massnahmen ist dabei auf maximal 80 % beschränkt. Mit Absatz 4 wird deshalb im revidierten kantonalen Landwirtschaftsgesetz neu die Grundlage geschaffen, dass der Kanton entsprechende Projekte erarbeiten und durch die Übernahme der Restkosten die Bundesbeiträge letztlich auslösen kann. Ein entsprechendes Ressourcenprojekt im Kanton Aargau, in dem es neben der Gülleausbringung im Schleppschlauchverfahren auch um die Abdichtung noch ungedeckter Güllegruben geht, wurde inzwischen lanciert; gemäss Programmvereinbarung trägt der Bund bis zu 80 % der Projektkosten.

§ 32 Beiträge

Mit angemessenen, leistungsbezogenen Abgeltungen wird die Aargauer Landwirtschaft in ihrem Bemühen unterstützt, eine tiergerechte, naturnahe, boden- und umweltschonende Produktion zu betreiben. Gleichzeitig lindert sie Anpassungszwänge an eine rationelle, ausschliesslich auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Produktionsweise und trägt damit in sinnvoller Weise auch zur Einkommensbildung von betriebswirtschaftlich unter Druck geratenen Betrieben bei. Die angestrebten ökologischen Ziele werden dabei im Sinne der Liberalisierungsbestrebungen im Kanton Aargau nicht durch weitere Vorschriften und Verbote, sondern vielmehr durch finanzielle Anreize zu erreichen versucht (Abs. 1). Dadurch bleibt der Staatseinfluss subsidiär.

Der Ökologie in der Landwirtschaft wird auch auf Stufe Bund eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt. In Beachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts – "lex superior derogat legi inferiori" oder auf deutsch "das höherrangige Gesetz steht über dem untergeordneten Gesetz" – stehen die kantonalen Beiträge für besondere ökologische Leistungen in einer komplementären und in keiner Weise in einer substitutionären Beziehung zu den entsprechenden Erlassen auf Stufe Bund. Die kantonalen Beiträge ergänzen somit die entsprechenden Bundesbeiträge oder werden für Leistungen gewährt, die vom Bund nicht honoriert werden (Abs. 2).

Auch auf kantonaler Ebene ergeben sich Berührungspunkte, und zwar namentlich zwischen der Naturschutz- und der Landwirtschaftspolitik. Genauso wie objektbezogene Bundesbeiträge sind auch die Beiträge gemäss § 40 des Baugesetzes beziehungsweise § 14 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) sowie die Abgeltungen für besondere ökologische Leistungen gemäss geltendem Landwirtschaftsrecht aufeinander abzustimmen. Doppelzahlungen für ein und dieselbe ökologische Leistung müssen vermieden werden (Abs. 3).

Werden die vertraglich vereinbarten Anforderungen und Bedingungen an die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht oder nur teilweise erfüllt, können die Beiträge gemäss den geltenden Sanktionsrichtlinien gekürzt oder ganz verweigert werden (Abs. 4).

§ 33 Invasive Organismen

Die wirtschaftliche Globalisierung verbunden mit zunehmenden internationalen Handelsströmen sowie die Klimaerwärmung führen zu einem verstärkten Eindringen und zu einer Vermehrung unerwünschter sowohl gebietsfremder als auch einheimischer Organismen mit den unterschiedlichsten Folgen. Als Beispiele zu erwähnen sind etwa das für den Menschen hoch allergene Aufrechte Traubenkraut (Ambrosia), der phototoxische Riesenkerbel, das für Nutztiere giftige Jakobskreuzkraut (Senecio) sowie die sich immer stärker ausbreitenden Arten wie Japanknöterich, Goldruten und andere mehr.

Im Gegensatz zu § 26 LwG AG sind entsprechende Bekämpfungsmassnahmen weder eine Sache der Landwirtschaft allein noch einzig im Landwirtschaftsgebiet erforderlich. Sie sind vielmehr auf dem gesamten Kantonsgebiet notwendig und dienen letztlich der ganzen Bevölkerung. Gemäss Art. 52 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) vom 10. September 2008 ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung schädlicher

Organismen und – soweit nötig und sinnvoll – zur zukünftigen Verhinderung ihres Auftretens an. Es geht in diesem Fall aber nicht nur um die Bekämpfung gebietsfremder Organismen, sondern auch um sich rasch ausbreitende inländische Schadorganismen wie Blacken und Disteln. Je nach Situation können neben dem Kanton aber auch die Gemeinden – nach Absprache mit dem Kanton – auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechende Massnahmen treffen (Abs. 1). In jedem Fall aber beteiligen sich die Gemeinden am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet durch die Bereitstellung personeller, maschineller, infrastruktureller und logistischer Ressourcen (Abs. 2). Dem Regierungsrat wird auf Gesetzesstufe im Weiteren die Kompetenz eingeräumt, neben der Bestimmung der kantonalen Massnahmen durch Verordnung auch die Zuständigkeiten im Vollzug zu regeln und die Finanzierung festzulegen (Abs. 3).

8.6 Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

§ 34 Übersetzter Erwerbspreis

Gestützt auf die letzte Revision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 5. Oktober 2007 (SR 211.412.11), in Kraft seit 1. September 2008, können die Kantone gemäss Art. 66 Abs. 2 in ihrer Gesetzgebung den im Mittel der letzten fünf Jahre registrierten Erwerbspreis für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke um bis zu 15 % erhöhen. Der Kanton macht von dieser Möglichkeit speziell bei landwirtschaftlichen Gewerben Gebrauch. Dies begründet sich einerseits auf der Tatsache, dass pro Jahr nur etwa 3–6 landwirtschaftliche Gewerbe ausserhalb der Familie zu Verkehrswerten gehandelt werden. Andererseits können bei einer Auflösung des Gewerbs über den Verkauf als Einzelgrundstücke vielfach wesentlich höhere Verkaufserlöse erzielt werden. Mit der Lockerung der Bestimmungen über das Realteilungsverbot können praktisch alle Gewerbe aufgelöst werden. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen eine Weitergabe als Gewerbe aus strukturellen und raumplanerischen Gründen Sinn macht. Angesichts der sehr geringen Anzahl Fälle sowie der fehlenden Vergleichbarkeit der Gewerbe ist diese Methode empirisch nicht gesichert und muss deshalb oft hinterfragt werden. Mit der Möglichkeit, den entsprechenden Prozentsatz bis auf 15 % zu erhöhen, kann diese Situation jedoch entschärft werden (Abs. 1).

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken soll von einer Erhöhung des Zuschlags nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem Erwerb beispielsweise eine Verbesserung der Arrondierung des Betriebsstandorts oder von bereits im Eigentum befindlichen Grundstücken erzielt werden kann, das heisst, wenn strukturbereinigende Erfolge realisiert werden können. Jährlich werden rund 400 ha beziehungsweise etwa 500 landwirtschaftliche Grundstücke gehandelt. Im Gegensatz zu den Gewerben sind bei den Grundstücken mit der angewandten Methode die Vergleichbarkeit und damit die Angabe des höchstzulässigen Preises gegeben. Mit der Möglichkeit des Zuschlags bis 15 % soll jedoch der Arrondierungsgedanke von Grundstücken und/oder von Betriebsstandorten verstärkt werden (Abs. 2).

§ 35 Ausführungsbestimmungen

Diese Norm schafft die rechtlichen Grundlagen für notwendige Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Insbesondere sollen die Zuständigkeiten des BGBB und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 211.213.221) sowie die Gebühren geregelt werden.

§ 36 Duldungspflicht

Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Danach haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Bewirtschaftung unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 1). Im Übrigen werden die Kantone durch Art. 71 Abs. 3 des genannten Gesetzes ermächtigt, nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und im Einzelfall zu bestimmen, ob die Bewirtschaftung und die Pflege zu dulden ist. Von dieser Kompetenz wird in Absatz 2 Gebrauch gemacht. Es wird festgelegt, dass die Duldungspflicht bei einer mindestens zweijährigen Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks zum Tragen kommt. Bevor das zuständige Departement – im gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies das Departement Finanzen und Ressourcen – die Nutzung Dritten überlässt, wird die entsprechende Gemeinde konsultiert (Abs. 3). Im Rahmen des Administrativverfahrens wird selbstredend auch den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern rechtliches Gehör gewährt.

8.7 Soziale Begleitmassnahmen

§ 37 Betriebshilfedarlehen

Bund und Kanton gewähren unverschuldet in Not geratenen Landwirtinnen und Landwirten Betriebshilfen in Form von zinsfreien Darlehen zur Überbrückung finanzieller Engpässe, zur Umschuldung bestehender Schulden zwecks Verminderung der Zinsbelastung sowie zur Umschulung und damit zur Erleichterung von Betriebsaufgaben. Wie im geltenden Recht (§ 30 Abs. 2) leistet der Kanton für Betriebshilfen einen gleich hohen Beitrag wie der Bund, das heisst, er stellt die zur Auslösung der Bundesleistungen erforderlichen kantonalen Finanzmittel bereit.

§ 38 Betriebshelferdienste

In Form einer Leistungsvereinbarung mit dem Bauernverband Aargau werden bereits heute Betriebshelferdienste vom Kanton als soziale Massnahme eingesetzt und finanziell unterstützt. Die gesetzliche Grundlage bildet dabei § 35 Abs. 1 lit. b des geltenden Landwirtschaftsgesetzes. Die bisherige Praxis hat sich durchaus bewährt und soll in gleicher Art und Weise weitergeführt werden.

§ 39 Härtefälle

Im Zug des landwirtschaftlichen Strukturwandels lassen sich Härtefälle nicht vermeiden. Das Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Bauernfamilien in Schwierigkeiten dürfte deshalb in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Werden fachspezifische Kenntnisse etwa in den Bereichen Betriebs-, Arbeits- und Hauswirtschaft verlangt, leisten die Fachstellen Landwirtschaft Liebegg Unterstützung. Diese Leistungen beschränken sich in aller Regel auf die angestammten Fachkompetenzen, die bei Bedarf entsprechend zu verstärken sind. Bei vorübergehenden unverschuldeten Liquiditätsengpässen können zudem gezielte Betriebshilfedarlehen geleistet werden (vgl. dazu die obigen Erläuterungen zu § 37 des revidierten Landwirtschaftsgesetzes).

Grundsätzlich werden jedoch Sozial- und Sozialhilfemassnahmen in erster Linie durch das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) sowie durch die dazu gehörende Verordnung abgedeckt. Wichtig ist, dass sich durch eine koordinierte Ausnützung von bestehenden agrar- und sozialpolitischen Instrumenten Überbrückungslösungen finden und teure Sozialfälle vermeiden lassen.

8.8 Vollzug und Organisation

§ 40 Koordination und Aufsicht

Gemäss § 91 der Kantonsverfassung und § 14 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985 (SAR 153.100) plant und koordiniert der Regierungsrat die staatlichen Tätigkeiten. § 40 kommt daher eher ein deklaratorischer Charakter zu; er scheint für die Abgeschlossenheit und Verständlichkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs jedoch zweckmässig. Der Grossteil der Massnahmen im Bereich Landwirtschaft fällt in die Zuständigkeit des Departements Finanzen und Ressourcen. Für vereinzelte spezifische Massnahmen sind die departementalen Zuständigkeiten auf Verordnungsstufe zu regeln.

Die in Absatz 2 vorgesehene Aufsicht durch das zuständige Departement bezieht sich auf den Vollzug, der dezentral beispielsweise durch Gemeinden oder durch eine Gemeinschaft von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Rahmen von Strukturverbesserungen erfolgt. Soweit der Vollzug hingegen zentral durch das zuständige Departement wahrgenommen wird, gilt die allgemeine Aufsicht des Regierungsrats.

§ 41 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Agrarpolitik ist kein in sich abgeschlossener Bereich; sie ist vielmehr mit anderen Politikbereichen wie etwa Raumentwicklung sowie Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz eng verknüpft. Laut Planungsbericht landwirtschaftAARGAU ist diesen Wechselwirkungen dadurch Rechnung zu tragen, indem das staatliche Handeln in den verschiedenen Politikbereichen im Sinne einer verstärkten Kohärenz aufeinander abgestimmt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden sowie mit geeigneten externen Institutionen ist deshalb zu fördern (Abs. 1). Dadurch lassen sich Synergien in strategischer, organisatorischer und technischer Hinsicht optimal nutzen.

In Absatz 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, Aufgaben nach dem neuen Landwirtschaftsgesetz – dabei handelt es sich in erster Linie um Vollzugsaufgaben – an geeignete Dritte zu übertragen, sofern es sich sachlich und finanziell als sinnvoll erweist. Obwohl dem Regierungsrat diese Kompetenz bereits durch § 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 9 Abs. 1 des Organisationsgesetzes erteilt wird, erscheint es im Sinne der Einheit der Materie sinnvoll, diese Norm auch im Landwirtschaftsgesetz festzuschreiben; dies umso mehr, als in der Landwirtschaft bereits Vollzugsaufgaben an Dritte übertragen wurden und weitere Auslagerungen zu prüfen sind.

Die ausgelagerten Tätigkeiten unterstehen indessen in jedem Fall der staatlichen Kontrolle (Abs. 3). Im Bereich des geltenden Direktzahlungsvollzugs werden die Kantone gestützt auf Art. 66 der Bundesverordnung vom 7. Dezember 1988 über Direktzahlungen an die Land-

wirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) durch das Bundesrecht verpflichtet, die Kontrolltätigkeiten von beigezogenen Organisationen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 42 Betriebsstrukturdaten

Gemeinden

Bis heute sind die landwirtschaftlichen Fachstellen – landläufig bekannt als Gemeindeackerbaustellen – gestützt auf § 35c des geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes stark mit dem Direktzahlungsvollzug verknüpft. Sie erheben wichtige Betriebsstrukturdaten, unterstützen die Landwirtinnen und Landwirte bei der Erfassung der Statistiken und üben gezielt Kontrolltätigkeiten aus. Neue elektronische Hilfsmittel gestatten nun aber zunehmend, die Betriebsstrukturdaten über das Internet zu erfassen. In zwei bis drei Jahren dürften die Daten der meisten direktzahlungsberechtigten Betriebe nur noch auf diese Weise – durch das Agriportal – erfasst werden. Auch in der Technik der Flächenerfassung und Flächenmessung durch das Geografische Informationssystem (GIS) sind Entwicklungen im Gang, welche die herkömmlichen Methoden im Feld mittelfristig ablösen können. Hinzu kommt, dass die Kontrolltätigkeiten der Ackerbaustellen an akkreditierte Kontrollstellen (zum Beispiel Agricon GmbH) delegiert, mit anderen Kontrollen (zum Beispiel ÖLN) koordiniert oder durch den Kanton mit Hilfe von Stichproben selbst durchgeführt werden.

Diesen Entwicklungen gegenüber stehen zunehmend Bedürfnisse für statistische Erhebungen, die ausserhalb des engeren Landwirtschafts- beziehungsweise Direktzahlungsvollzugs stehen. Sie entstammen namentlich den Bereichen der Tierhygiene und der Tierseuchenbekämpfung, möglichst alle Tierhaltungen unter verschiedenen Aspekten (zum Beispiel Vogelgrippe) und mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad zu erheben und statistisch zu erfassen. Gestützt auf Art. 3 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) werden die Gemeinden daher immer stärker in die Erhebung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturdaten von Klein- und Kleinstbetrieben eingebunden. Zu diesem Zweck braucht es vor Ort eine Stelle als Ansprechpartnerin der kantonalen Vollzugstellen, die für eine möglichst lückenlose Erhebung verantwortlich ist (Abs. 1). Mit dieser Verlagerung der Aktivitäten von der heutigen Ackerbaustelle zur zukünftigen Erhebungsstelle dürfte sich der Aufwand für die Gemeinden tendenziell verringern. Demgegenüber würden sich die Vollzugskosten des Kantons im Bereich Direktzahlungen und Beiträge leicht erhöhen. Denn es ist damit zu rechnen, dass der Kanton durch die Umstellung auf die Datenerfassung via Internet (E-Government) gewisse Supportleistungen, die sich nicht vollumfänglich durch die Gebühren der Landwirtinnen und Landwirte decken lassen, erbringen muss.

Pflicht zur Datenlieferung

Zwecks Aktualisierung ihrer Statistiken, aber auch im Hinblick auf einen effizienten Massnahmenvollzug, namentlich im Bereich der Direktzahlungen und der Tierseuchenbekämpfung, sind Bund und Kanton darauf angewiesen, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren die erforderlichen Daten rechtzeitig liefern (Abs. 2). Gestützt auf Art. 185 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft kann der Bundesrat für die Harmonisierung der Erhebung und der Registrierung der Daten sowie im Sinne einer einheitlichen Landwirtschaftsstatistik Anordnungen treffen. Absatz 3 desselben Artikels ermächtigt ihn zudem, die Kantone mit der Datenerfassung zu beauftragen.

Massgebend für die Erhebung von Betriebsstrukturdaten ist indessen in erster Linie die bereits erwähnte Landwirtschaftliche Datenverordnung, die sich einerseits auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft und andererseits auf Art. 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) abstützt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a der Landwirtschaftlichen Datenverordnung erheben die Kantone die vom Bundesamt für Landwirtschaft bezeichneten Daten zur Betriebsfläche, zum Tierbestand und zu den Arbeitskräften von Betrieben, welche die Norm des Bundesamts für Statistik betreffend die Minimalgrösse erfüllen. Dadurch nicht erfasste Tierbestände erhebt die Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des kantonalen Veterinärnärdensts und gestützt auf die veterinärmedizinischen Vorschriften (Tierseuchengesetzgebung).

§ 43 Verrechnung obligatorischer Beiträge

Mit dieser Norm wird bezweckt, die von Landwirtinnen und Landwirten für öffentlich-rechtliche Aufgaben obligatorisch zu entrichtende Beiträge administrativ zu vereinfachen und kostengünstig mit den Direktzahlungen zu verrechnen. Im Einzelnen geht es dabei um die festgelegten Beiträge in den Tierseuchenfonds sowie um die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Beiträge für die Berufsbildung.

Der Verrechnung von Geldforderungen steht auch im öffentlichen Recht grundsätzlich nichts im Weg; sie ist jedoch an die folgenden drei Voraussetzungen gebunden (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2006, Rz. 801):

1. Forderung und Gegenforderung müssen zwischen gleichen Rechtsträgern bestehen.
2. Forderungen müssen gleichartig sein (zum Beispiel Geldforderungen).
3. Die Forderung des Verrechnenden muss fällig und diejenige der anderen Partei erfüllbar sein.

Während die zweite und die dritte Voraussetzung in jedem Fall als erfüllt angesehen werden können, bedarf die erste Bedingung zusätzlicher Erläuterungen. Direktzahlungen und Beiträge sind zum überwiegenden Teil Geldleistungen des Bundes; streng genommen ist somit der Bund Rechtsträger. Bei den Beiträgen in den Tierseuchenfonds handelt es sich indessen – im Gegensatz zu den Beiträgen für die Berufsbildung – um vom Kanton erhobene Beiträge; der eigentliche Rechtsträger ist in diesem Fall der Kanton. Da der Direktzahlungsvollzug aber eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton darstellt – die Verfügungskompetenz im Bereich der Direktzahlungen liegt beim Kanton – kann der Rechtsträger durchaus als identisch angesehen werden. Da der Bund kaum gegen das Vorgehen des Kantons in dieser Angelegenheit opponieren dürfte, könnte darüber hinaus auch die öffentliche Hand als ein Rechtsträger per se definiert werden. Aus diesen Gründen erscheint dem Departement Finanzen und Ressourcen diese Norm durchaus zulässig.

§ 44 ALK

Die ursprünglich als Bauernhilfskasse bezeichnete Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) wurde am 26. Mai 1933 vom Regierungsrat als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Der Beschluss des Regierungsrats stützte sich auf den Auftrag des Grossen Rats vom 7. Februar 1933. Am 1. März 1957 wurde der erwähnte Regierungsratsbeschluss in eine Verordnung überführt, die seither als Rechtsgrundlage und Stiftungsstatut für die ALK gilt.

Nach Auffassung des Regierungsrats soll die über Jahrzehnte hin bewährte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung für die ALK weiterhin bestehen bleiben. Diese hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr bewährt. Im Hinblick auf Gesetzmässigkeitsprinzip und Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, diese Rechtsform auf Gesetzesebene festzuschreiben. Im Anschluss an die Revision des Landwirtschaftsgesetzes soll die erwähnte Verordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die der ALK vom Regierungsrat übertragenen Aufgaben sind in der Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001 festgehalten. Sie umfassen den Vollzug folgender Aufgaben:

- Investitionskredite, Betriebshilfe, Umschulungsbeihilfen und Beiträge an landwirtschaftliche Gebäude gemäss eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz;
- forstliche Investitionskredite gemäss eidgenössischem Waldgesetz;
- Beiträge an Hochbauten und Anlagen sowie Darlehen aus dem Kantonalen Agrarfonds gemäss den §§ 7, 17 und 20 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die Einzelheiten des Vollzugauftrags werden vom zuständigen Departement und der ALK vertraglich geregelt. Der Kanton soll wie bisher jene Verwaltungskosten übernehmen, die der ALK durch die übertragenen Aufgaben entstehen (Abs. 2). Für die Investitionskredite ist diese Praxis gemäss Art. 112 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vorgeschrieben.

Auch in Zukunft werden staatliche Investitions- und Betriebshilfen ein wirksames und WTO-kompatibles Instrument zur Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe im Anpassungsprozess bleiben. Wichtig ist dabei, dass eine gewisse Kontinuität der agrar- und kreditpolitischen Spielregeln erhalten bleibt. Nur auf diese Weise können langfristig getätigte Investitionen innert nützlicher Frist auch amortisiert werden.

Der bei 1'325 Kreditnehmenden von der ALK ausgeliehene Darlehensbestand betrug Ende 2008 insgesamt 123 Millionen Franken. Zudem konnten 15 Betrieben in der Hügel- und Bergzone im Jahr 2008 Kantons- und Bundesbeiträge von rund 1 Million Franken für Hochbauten zugesichert werden.

§ 45 Wiederherstellung

Es handelt sich bei dieser Norm um eine Standardbestimmung, die in öffentlich-rechtlichen Erlassen häufig Aufnahme findet (zum Beispiel im Baugesetz und im Waldgesetz des Kantons Aargau).

8.9 Rechtsschutz

§ 46 Rechtsschutz

Mängel des heutigen Rechtsschutzsystems

Der Rechtsschutz im geltenden kantonalen Landwirtschaftsrecht zeigt ein uneinheitliches Bild. In den meisten Teilbereichen können Verfügungen und Entscheide an die Landwirtschaftliche Rekurskommission (LAREKO) weitergezogen werden. Diese entscheidet als unabhängiges Spezialverwaltungsgericht endgültig. In anderen Teilbereichen ist der Rechtsschutz jedoch auf eine verwaltungsinterne Rechtskontrolle beschränkt, indem der Regie-

rungsrat endgültig entscheidet. Die Rechtssuchenden haben folglich gegenwärtig nicht in allen landwirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

An diesem unübersichtlichen, und rechtlich unbefriedigenden Zustand mit über einem Dutzend verschiedener Rechtsschutzbestimmungen hat auch die Revision des Landwirtschaftsgesetzes von 1996 nichts geändert. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kantone ab 2009 verpflichtet sind, für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zugunsten der Rechtssuchenden den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sicherzustellen. Dies entspricht den Anforderungen von Art. 29a der Bundesverfassung. Die in dieser Norm im Rahmen der Justizreform verankerte Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Ausnahmen von diesem Erfordernis sind nur in engem Rahmen zulässig. Ebenfalls zu berücksichtigen ist Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Bestimmung verlangt, dass bei Beeinträchtigung zivilrechtlicher Ansprüche (gemäss Praxis der Strassburger EMRK-Organen wird auch das Güterregulierungsverfahren davon erfasst) eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde gewährleistet wird. Der Kanton Aargau hat die Vorgaben dieses übergeordneten Rechts zu befolgen. Zu berücksichtigen ist namentlich die von der juristischen Lehre geäußerte Kritik an der endgültigen und konventionswidrigen Zuständigkeit des Regierungsrats betreffend Einleitungsbeschlüsse von Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat im Rahmen von Güterregulierungen gemäss § 42 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 52 N. 167 f., § 54 N. 8 ff.).

Die LAREKO ist gemäss § 41 LwG zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschlüsse von Güterregulierungsorganen, Rechtsakte gestützt auf bäuerlichem Bodenrecht, Direktzahlungen und Beiträge, Zuteilung von Anbauflächen, Investitionskredite, Betriebshilfe und Agrarfondsdarlehen. Als unabhängiges Spezialverwaltungsgericht erfüllt die LAREKO die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie und der EMRK. Die Anforderungen im Sinne eines genügenden Rechtsschutzes werden daher in den meisten Bereichen des Landwirtschaftsrechts bereits heute eingehalten. Folglich ergibt sich in diesen Bereichen kein Änderungsbedarf.

Parallel zur endgültigen Zuständigkeit der LAREKO beinhaltet das Landwirtschaftsgesetz in Einzelfällen eine endgültige Zuständigkeit des Regierungsrats, der als nicht-gerichtliche und verwaltungsinterne Rechtsmittelinstantz gewisse Streitigkeiten endgültig zu beurteilen hat. Gemäss § 16 Abs. 3 LwG entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen gegen das Generelle Projekt betreffend Strukturverbesserungen. Da sich Einsprachen im rechtlichen Sinn an die verfügende Instanz und nicht an die Beschwerdeinstanz richten, vermag nach heutiger Auffassung bereits die Bezeichnung des Rechtsmittels nicht mehr zu befriedigen. Dem Gesetz kann ferner nicht entnommen werden, ob die Einspracheentscheide des Regierungsrats mittels Beschwerde bei der LAREKO angefochten werden können. Es ist allenfalls denkbar, dass der Regierungsrat hier als Güterregulierungsorgan verstanden werden kann und deshalb sein Entscheid gemäss § 41 lit. a LwG bei der LAREKO angefochten werden könnte. Diese Zuständigkeit kann aber nicht mit Sicherheit bejaht werden. Die Rechtslage im Hinblick auf diese Norm vermag nicht zu überzeugen.

Gemäss § 42 LwG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 LwG wird der Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats, eine Güterregulierung gegen den Widerstand der Mehrheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durchzusetzen, der Beschwerde an den Regierungsrat unterstellt und damit auch nach revidiertem Recht der Zuständigkeit der LAREKO entzogen. Diese Norm wird von der Lehre als konventionswidrig, das heisst als Verletzung von Art. 6 EMRK aufgefasst, da durch diesen Umlegungsbeschluss die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsbefugnis über ihr Grundstück und folglich in ihren zivilrechtlichen Ansprüchen gemäss Art. 6 EMRK während längerer Zeitdauer beschränkt werden, weshalb ihnen im Sinne der Konvention der Zugang zu einem Gericht zu gewähren ist. Die Lehre postuliert denn auch folgerichtig die Revision von § 42 LwG (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 54 N. 8 ff.). Die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung wird durch die Rechtsweggarantie in der Bundesverfassung, die ebenfalls den Anspruch auf Zugang zu einem Gericht vorsieht, noch verstärkt. In diesem Sinne ist eine Revision dieser Bestimmung, indem die Zuständigkeit der LAREKO auch in diesem Bereich begründet wird, dringend angezeigt.

Neuregelung

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einer Vereinheitlichung des Rechtsmittelsystems, indem er die grundsätzliche Zuständigkeit der LAREKO als Spezialverwaltungsgericht umfassend normiert (§ 46 Abs. 1). Eine Zuständigkeit des Regierungsrats als Einsprache beziehungsweise Beschwerdeinstanz ist nicht mehr vorgesehen. Neu können Verfügungen des zuständigen Departements mittels Beschwerde an ein Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet auf kantonaler Ebene endgültig. Das bisherige einstufige Beschwerdeverfahren auf kantonaler Ebene wird damit beibehalten.

Die Ausnahme vom Grundsatz gemäss Absatz 1 findet sich in Absatz 2. Der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung ist in bestimmten Bereichen, in denen bestimmte fachliche und technische Voraussetzungen erforderlich sind, speziell bei Marktüberwachungs- und Kontrollfunktionen, durch Verordnung dem Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) übertragen. In diesem Bereich richtet sich der Rechtsschutz nach der Lebensmittelgesetzgebung. So kann gegen Verfügungen des Amtes für Verbraucherschutz der in § 11 der Lebensmittelverordnung vorgesehene Rechtsmittelweg beschränkt werden.

Ursprünglich war vorgesehen, mit dem Verweis auf das Verfahren nach Baurecht auch das entsprechende Rechtsmittelverfahren zu übernehmen. So hätten Verfügungen im Bereich der Strukturverbesserungen bei der Schätzungskommission nach Baugesetz angefochten werden können. Diese besitzt das entsprechende Know-how, um Landumlegungsverfahren – auch in Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen – beurteilen zu können und hätte gleich wie die LAREKO als letzte kantonale Instanz entschieden. Die Justizverwaltung machte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens darauf aufmerksam, dass sich gestützt auf einen neuen Bundesgerichtsentscheid (BGE 135 II 94 ff.) die Letztinstanzlichkeit der Schätzungskommission in bestimmten Bereichen (zum Beispiel Landumlegung) nicht aufrechterhalten lassen könne. Gemäss Bundesgericht sei es nicht massgebend, dass der Gerichtsbehörde im gerade fraglichen Sachbereich Letztinstanzlichkeit zukomme, sondern dass ihre Entscheidung allgemein, also auch in den übrigen Zuständigkeitsbereichen, nicht an eine höhere

kantonale Instanz weitergezogen werden könnten. Da die Schätzungskommission nur teilweise kantonal letztinstanzlich entscheidet, dürften inskünftig gestützt auf Bundesrecht (Art. 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes) für alle ihre Entscheide die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen stehen. Dies hätte zur Folge, dass im Gegensatz zu allen anderen landwirtschaftlichen Streitigkeiten ein doppelter Instanzenzug nötig wäre. Dies ergäbe eine Diskrepanz im Rahmen der Anwendung von Landwirtschaftsrecht, die nicht erwünscht ist. Aus diesem Grund sind die Landumlegungen ausserhalb Baugebiet weiterhin kantonal letztinstanzlich durch die LAREKO beurteilen zu lassen. In fachlicher Hinsicht ist das ohnehin kein Problem, verfügt diese Justizbehörde doch von Gesetzes wegen über landwirtschaftliche Fachrichter.

Auswirkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den vorgesehenen Anpassungen des Rechtsmittelsystems ein umfassender und zugunsten der Rechtssuchenden übersichtlich gestalteter Rechtsschutz entsteht. Dieser erlaubt eine gerichtliche Überprüfung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten und trägt damit den heutigen Anforderungen des übergeordneten Rechts mit begrüssenswerter Vereinfachung und Deregulierung Rechnung. Das heutige Rechtsmittelsystem, das die Aufzählung des Zuständigkeitsbereichs der LAREKO in einem Katalog vorsieht und die darin nicht erwähnten Rechtsmittelbefugnisse in den Spezialerlassen regelt, wird abgelöst. Neu wird der Rechtsschutz in einer einzigen Grundsatzbestimmung im Gesetz festgehalten. Dies hat einen erheblichen Deregulierungs- und Vereinfachungseffekt zur Folge, zumal dadurch die mehr als ein Dutzend im geltenden Recht über die ganze Landwirtschaftsgesetzgebung "verstreuten" Rechtsmittelbestimmungen aufgehoben werden können.

§ 47 Landwirtschaftliche Rekurskommission

§ 40 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes wird unverändert übernommen. Zusätzlich werden Absätze 2 und 3 von § 41 LwG als Absätze 3 und 4 in § 47 des neuen LwG AG integriert. Der bisherige Zuständigkeitskatalog von § 41 Abs. 1 lit. a–h fällt hingegen weg, da die Zuständigkeit der LAREKO bei der Anfechtung von Verfügungen in Anwendung des Landwirtschaftsrechts, vorbehaltlich des in § 46 Abs. 2 geregelten speziellen Tatbestands, umfassend ist. Das bisherige Enumerationsprinzip weicht folglich einer generalklauselmässigen Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der LAREKO, eingeschränkt durch ausdrückliche Erwähnung der Ausnahme.

8.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsrecht

Im Sinne einer administrativ möglichst einfachen Handhabung gelten für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, die Vorschriften des bisherigen Rechts. Ohne diese Übergangsbestimmung kämen für solche Verfahren oder Projekte zwei unterschiedliche Gesetzesvorschriften zur Anwendung.

§ 49 Publikation und Inkrafttreten

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entscheidet der Regierungsrat nach Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme des Gesetzes durch das Volk. Es ist wie üblich in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

9. Wegfall bisheriger Bestimmungen

§ 28a LwG Abgeltung ökologischer Leistungen (besonders artgerechte Tierhaltung)

Wie für besondere ökologische Leistungen gemäss § 28 Abs. 2 des Entwurfs zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz (LwG AG) können gemäss § 28a Abs. 1 lit. d des noch geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auch für besonders artgerechte und den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechende Tierhaltungsformen finanzielle Abgeltungen gewährt werden. Die Konkretisierung dieser Bestimmung findet sich in § 4 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung) vom 26. Mai 1999. Dabei können einzelbetriebliche Vereinbarungen über integrale Freilandhaltungen bestimmter Nutztierkategorien abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die im gesellschaftlichen Interesse liegenden Zielsetzungen der Ökologie, des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Nachdem die Tierhaltungsprogramme auf Stufe Bund (BTS, RAUS) in den letzten Jahren erweitert und diversifiziert worden sind, kann diese kantonale Massnahme jedoch fallen gelassen werden; dies umso mehr, als davon seit Inkrafttreten der Öko-Verordnung ohnehin kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 34 LwG Viehversicherung

Die Mitwirkung des Kantons im Bereich Viehversicherungen stand seit Einführung der "Agrarpolitik 2002" nicht mehr zur Diskussion. Der landwirtschaftliche Strukturwandel in den Neunzigerjahren, der starke Preiszerfall auf den Schlacht- und Nutztviehmärkten sowie die Inkraftsetzung der Fleischhygiene-Verordnung im Jahr 1995 hatten eine stark abnehmende Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Viehversicherungskassen zur Folge. Hinzu kam, dass der Kanton seit 1979 keine Beiträge mehr an die Viehversicherungskassen leistet. Aus diesen Gründen wurde im Jahre 2000 der vollständige Rückzug des Kantons aus dem Viehversicherungswesen sowohl von der Branche selbst als auch von der zuständigen Abteilung Landwirtschaft des damaligen Finanzdepartements als zweckmässig und sinnvoll erachtet.

Der Regierungsrat hat in der Folge § 44 Abs. 1 lit. h des Landwirtschaftsgesetzes auf den 30. Juni 2001 in Kraft gesetzt. Dadurch konnte das Gesetz über die Viehversicherung vom 10. Juli 1951 (SAR 917.500) aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde auch die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1964 zum Gesetz über die Viehversicherung per 30. Juni 2001 ausser Kraft gesetzt. Da das Viehversicherungswesen in der Zwischenzeit vollständig liberalisiert worden ist, erübrigen sich entsprechende Normen im neuen Landwirtschaftsgesetz.

§ 36 LwG Landwirtschaftskommissionen

Die noch geltende Regelung hinsichtlich der kommunalen Landwirtschaftskommissionen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- § 36 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SAR 910.100)
- Verordnung über die Schaffung von Ackerbaustellen und von Landwirtschaftskommissionen in den Gemeinden vom 15. Juli 1960 (SAR 915.131)

Die heutigen Aufgaben der Landwirtschaftskommissionen werden in § 36 Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sowie in den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Schaffung von Ackerbaustellen und von Landwirtschaftskommissionen in den Gemeinden umschrieben. Diese Bestimmungen sind einerseits überholt und nicht mehr zeitgemäss; andererseits ist das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskommissionen zu eng gesteckt. Ihr Aufgabenkatalog müsste deshalb in der zukünftigen Landwirtschaftsgesetzgebung aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

In der kantonalen Agrarpolitik besteht aber keine klar definierte Delegation von Aufgaben an eine kommunale Kommission. Müssen landwirtschaftliche Anliegen auf Gemeindeebene durch ein Gremium wahrgenommen werden, ist der Gemeinderat gemäss § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) jederzeit befugt, dazu eine geeignete Trägerschaft zu beauftragen oder einzusetzen. Nach Auffassung des Departements Finanzen und Ressourcen steht es somit jeder Gemeinde frei, die Anliegen der Landwirtschaft weiterhin in einer Kommission oder in einer sonstigen personellen Gruppierung nach ihrem Gutdünken zu behandeln. Eine entsprechende Norm im neuen Landwirtschaftsgesetz wird damit hinfällig.

§ 37 LwG Flurpolizei

Nach der Einführung neuer Bestimmungen in den Bereichen Strukturverbesserungen, Umwelt-, Gewässer- und Pflanzenschutz sowie in der Bekämpfung invasiver Pflanzen hat die Flurpolizei heute keine Bedeutung mehr. Die Sicherung des Unterhalts von Flurwegen ist zudem allein Sache der Gemeinden. § 37 des geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird dadurch obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 38 LwG Pachtdauer für Rebland

Diese Norm kann ersatzlos gestrichen werden. Sie macht heute keinen Sinn mehr. Bei Rebanlagen geht man von einer Lebensdauer von 25–30 Jahren aus. Wird von einer Pächterin oder einem Pächter eine Rebanlage ersetzt, sind unter anderem die Vertragsdauer und die Rückgabemodalitäten zwischen den Vertragspartnern detailliert zu regeln. Eine Erstpachtdauer von 12 Jahren vermag in diesem Fall die Problematik von Dauerkulturen nicht zu beseitigen. Andererseits macht eine Erstpachtdauer von bereits bestehenden älteren Anlagen bei einer Neuverpachtung wenig Sinn. Eine Abkürzung der Pachtdauer erfordert immer eine kantonale Zustimmung. Im Hinblick auf eine verstärkte Eigenverantwortung ist deshalb eine weitergehende kantonale rechtliche Regelung nicht mehr zeitgemäss.

10. Nicht ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommene Bestimmungen

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Im Kanton Aargau liegt die Regelung der Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen in der alleinigen Zuständigkeit der Sozialversicherung Aargau (SVA). Die Kantonsbeiträge für die Gewährung der Familien- sowie der Kinder- und Ausbildungszulagen in der Landwirtschaft erscheinen seit nunmehr zwei Jahren im Budget des Departments Gesundheit und Soziales, nachdem sie bis zum Jahr 2006 noch dem Department Bildung, Kultur und Sport zugeordnet waren.

Normalarbeitsvertrag

Auf den 1. Januar 2005 hat der Regierungsrat den vollständig überarbeiteten Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft in Kraft gesetzt. Die Totalrevision des Normalarbeitsvertrags hat dem veränderten politischen und wirtschaftlichen Umfeld Rechnung getragen. Die Kantone werden durch das Schweizerische Obligationenrecht (OR) verpflichtet, für die Arbeitsverhältnisse der gewerkschaftlich kaum organisierten landwirtschaftlichen Angestellten einen Normalarbeitsvertrag – mit Verordnungscharakter – zu erlassen. Darin werden namentlich die Arbeits-, Ruhe- und Ferienzeiten festgelegt sowie die Arbeitsbedingungen und die Lohnmodalitäten unter Berücksichtigung der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU neu geregelt.

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs in die Schweiz fielen auf den 1. Juni 2004 der sogenannte Inlandvorrang sowie die Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen. An deren Stelle sind die "flankierenden Massnahmen" des Bundes getreten. Werden die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen in missbräuchlicher Weise unterschritten, kann gestützt auf das eidgenössische Entsendungsgesetz und die dazugehörige Verordnung der im Kanton Aargau beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelten kantonalen Tripartiten Kommission für flankierende Massnahmen Meldung erstattet werden.

11. Auswirkungen

11.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die auf Kantonsebene für die Umsetzung der kantonalen Agrarpolitik benötigten finanziellen und personellen Ressourcen werden bestimmt durch:

- die dem Kanton durch den Bund gesetzlich übertragenen agrarpolitischen Vollzugsmassnahmen (zum Beispiel Direktzahlungen);
- kantonseigene Massnahmen (häufig in Verbund mit dem Bund, zum Beispiel Strukturverbesserungen, ökologischer Ausgleich, Wissenstransfer);
- die dem Agrarvollzug zusätzlich übertragenen Vollzugsaufgaben aus anderen Politikbereichen (zum Beispiel Beurteilung Baugesuche, Vollzug Gewässerschutz in der Landwirtschaft).

Aus Kohärenz- und Synergiegründen erfolgt die Umsetzung der drei genannten Bereiche in enger Verflechtung mit den zuständigen Bundesämtern beziehungsweise mit den jeweiligen kantonalen Fachabteilungen.

Durch einschneidende Abbaumassnahmen (Schliessung von zwei Landwirtschaftsschulen) konnte der jährliche kantonale Nettoaufwand für die Belange der Landwirtschaft auf rund 12 Millionen Franken und der Stellenplan auf total 54,1 Stellen reduziert werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 sind für den Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' netto rund 12 Millionen Franken eingestellt. Bei der Umsetzung der Massnahmen als Folge der Gesetzesrevision ist dieser Grössenordnung Rechnung zu tragen. Laut Beschluss des Regierungsrats vom 2. Juli 2008 hat dies insbesondere ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu erfolgen.

Für die beabsichtigte Verstärkung der Strukturverbesserungsmassnahmen müssen längerfristig vorübergehend jedoch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nur auf diese Weise kann dieser bereits im Planungsbericht landwirtschaftAARGAU aufgezeigten Strategie in Zukunft Erfolg beschieden sein. Vorbehalten bleiben ausserdem allfällige Zusatzkosten im Fall einer obligatorischen Übertragung von weiteren Aufgaben durch den Bund an den Kanton.

11.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der geschätzte Anteil der aargauischen Nahrungsmittelkette am kantonalen Volkseinkommen beträgt rund 6 %. Dieser monetär messbare Anteil sollte im gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse auch in den kommenden Jahren zumindest beibehalten werden. Auf der einen Seite sind die quantitative und die qualitative Lebensmittelsicherheit wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse und andererseits stellen die Landwirtschaft mit den ihr vor- und nachgelagerten Branchen die Basis einer gesunden und hochentwickelten Volkswirtschaft dar.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dürfen sich deshalb nicht einzig auf die Landwirtschaft beschränken. In das Massnahmenpaket einzubeziehen ist vielmehr die gesamte Wertschöpfungskette, die neben der Landwirtschaft auch die ihr vor- und nachgelagerten Stufen umfasst. Entscheidend im Hinblick auf das vom Bundesrat angestrebte Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) mit der EU ist somit nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft allein, sondern jene der gesamten Nahrungsmittelkette.

Der direkte Einfluss der Kantone auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelkette bleibt indessen bescheiden. Die notwendigen flankierenden Massnahmen sind vielmehr auf Bundesebene zu ergreifen. Die in Kapitel 2.3 aufgezeigten Perspektiven zeigen, dass sich die einheimische Landwirtschaft – genauso wenig wie der in dieser Hinsicht gescheiterte Finanzsektor – weder vollständig liberalisieren noch globalisieren lässt. Eine subsidiäre staatliche Unterstützung wird deshalb auch in den kommenden Jahren unerlässlich sein.

11.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit den im Landwirtschaftsgesetz verankerten Massnahmen werden in enger Abstimmung mit den Regelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht

- der Bereich "Ökologie" weiter gestärkt
- und die natürlichen Ressourcen geschont.

11.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit verschiedenen Massnahmen werden

- Aufgaben und Rolle der Landwirtschaft als wichtiger Gestalter einer attraktiven Kulturlandschaft gestärkt;
- Beiträge zu einem gesunden, sicheren und preiswerten Angebot an einheimischen Nahrungsmitteln geleistet;
- Angebote an Dienstleistungen im Freizeit-, Sport- und Sozialbereich im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ermöglicht.

Eine leistungsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft trägt damit entscheidend zur Entwicklung der Wohlfahrt im Kanton Aargau bei. In der volkswirtschaftlichen Terminologie umfasst der Begriff "Wohlfahrt" neben dem Einkommen auch immaterielle Faktoren, die das Wohlbefinden einer Gesellschaft prägen (zum Beispiel Umweltqualität, Gesundheit).

11.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden bleiben nach wie vor in die Umsetzung der kantonalen Agrarpolitik eingebunden. Nach dem neuen Gesetz haben sie wichtige Aufgaben in den Bereichen Strukturverbesserungen (§§ 9–19), Schutz von Kulturen (§ 26), ökologischer Ausgleich (§§ 28 und 29), Nitratprojekte (§ 31), Bekämpfung invasiver Organismen (§ 33) sowie im Rahmen der Erfassung beziehungsweise Erhebung wichtiger Betriebsstrukturdaten (§ 42 Abs. 1) zu erfüllen.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben ist für die Gemeinden auch ein finanzieller Aufwand verbunden. Was die zukünftige Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, gilt grundsätzlich, dass der Kanton diejenigen Aufgaben übernehmen und finanzieren sollte, welche er besser erfüllen kann. Dieser Grundsatz hat im umgekehrten Fall auch für die Gemeinden seine Gültigkeit. Im Rahmen der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung sind folgende Neuregelungen absehbar:

- Wie im Kommentar zu § 42 LwG AG ausführlich kommentiert, werden sich die Aktivitäten der heutigen Gemeindeackerbaustellen in den nächsten zwei bis drei Jahren merklich verlagern. Mit dem Einsatz neuer elektronischer Hilfsmittel und der vermehrten Auslagerung der Kontrolltätigkeiten an akkreditierte Stellen entfallen ihre bisherigen Aufgaben im Direktzahlungsvollzug weitgehend. Umgekehrt werden kommunale Stellen neu verantwortlich für eine möglichst lückenlose Erfassung beziehungsweise Erhebung von landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdaten, namentlich Tierbeständen, von Klein- und Kleinstbetrieben sein.

- Die bisherige Vorschrift zur Führung von Landwirtschaftskommissionen entfällt. Die Gemeinden sind frei, wie sie die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Belange organisieren wollen.
- Beim Pflanzenschutz und bei den Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Organismen werden die Gemeinden neu gesetzlich zur Beteiligung am Vollzug verpflichtet. Aus Sicht der Landwirtschaft dürfte sich ihr Aufwand nach wie vor im bisherigen Rahmen bewegen.
- Die finanzielle Belastung der Gemeinden bleibt im bisherigen Rahmen.

11.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Agrarpolitik ist hauptsächlich Sache des Bundes. Ein beachtlicher Teil des Vollzugs ist aber den Kantonen übertragen. Deshalb sind die Beziehungen zum Bund, namentlich zum Bundesamt für Landwirtschaft, sehr eng.

Die Vernetzung mit anderen Politikbereichen erfordert auch Kontakte zu anderen Bundesstellen wie etwa zu den Bundesämtern für Veterinärwesen, Umwelt und Gesundheit. Auf Kantonsebene bereitet die Koordination des Vollzugs der von den Bundesämtern zu wenig aufeinander abgestimmten Massnahmen immer wieder Schwierigkeiten. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird in verschiedenen Bereichen vertieft. Zu erwähnen sind etwa die Kooperationen

- mit den umliegenden Kantonen, insbesondere Zürich und Zug, für die Belange der Berufsbildung und die Aufgaben der Fachstellen Landwirtschaft Liebegg;
- mit dem Kanton Zürich für den Betrieb eines gemeinsamen Servers bei der Administration der Direktzahlungen;
- mit elf weiteren Kantonen im Bereich der Agrardatenadministration in Form einer gemeinsamen Software.

12. Weiteres Vorgehen

Mit der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird gleichzeitig auch die untergesetzliche Erlassebene (Dekrete und Verordnungen) einer vertieften Prüfung unterzogen. Indem gewisse Erlasse entweder aufgehoben oder mit anderen zusammengefasst werden, sollte eine spürbare Entschlackung der Landwirtschaftsgesetzgebung erreicht werden. Die Entwurfsphase für diese dem Landwirtschaftsgesetz untergeordneten Rechtserlasse läuft damit parallel zur Phase der parlamentarischen Beratung der Hauptvorlage.

Als Folge von Neuerungen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2011 und/oder mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) mussten einzelne Erlasse hingegen schon früher geändert werden.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird beschrieben:

- (04.31) Motion Andreas Villiger-Matter, Sins, vom 24. Februar 2004 betreffend zukünftige kantonale Agrarpolitik und Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Aarau, 16. Dezember 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Verfassung des Kantons Aargau

Beilage 2: Synopse Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)